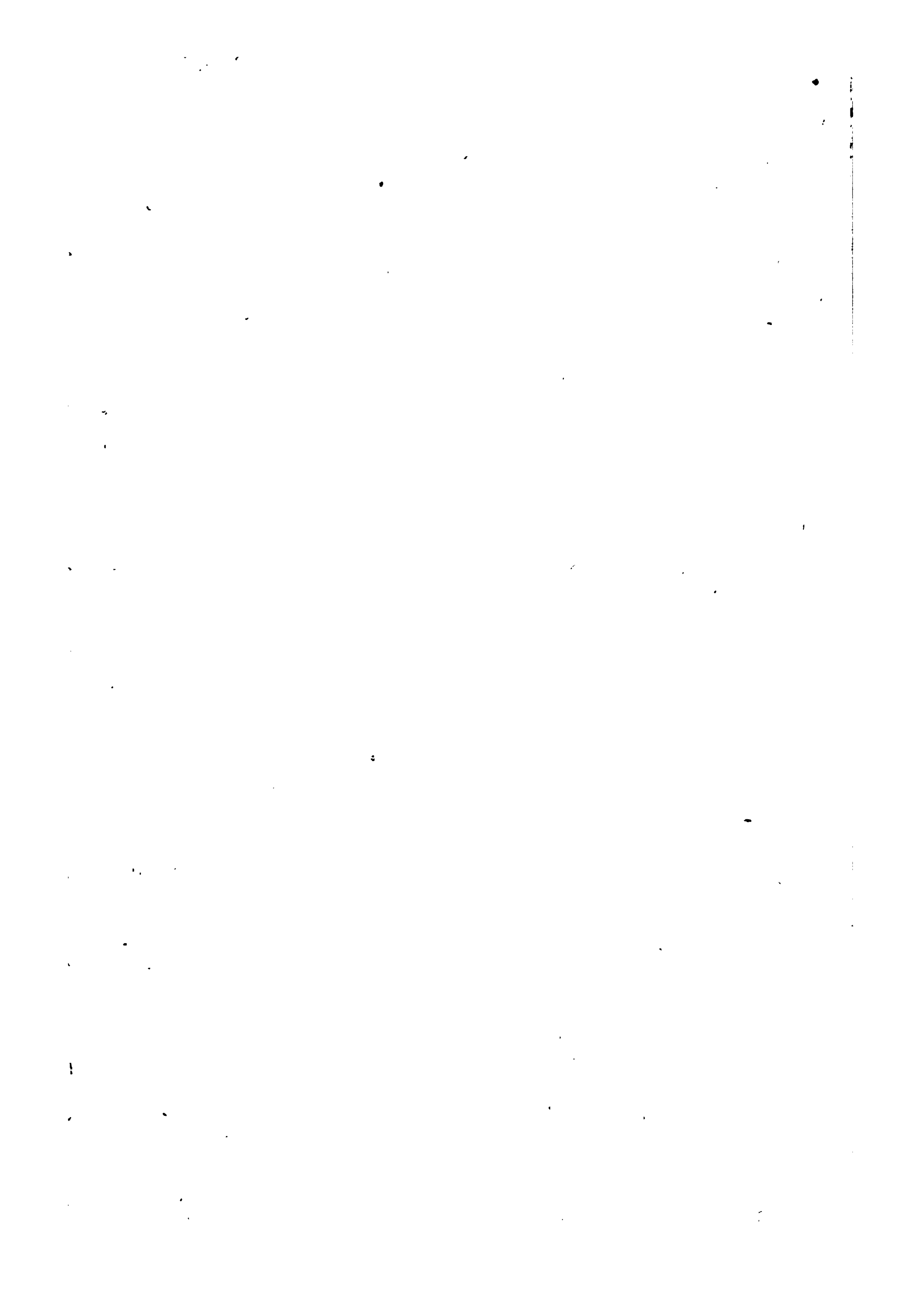
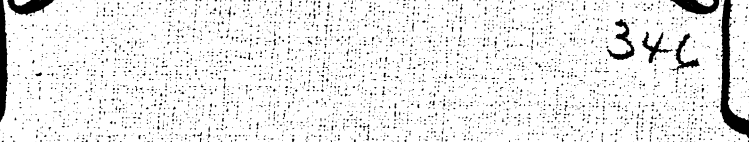


Ernst Röthlisberger

Südamerikanische Streitfragen


76 a
2325





Südamerikanische Streitfragen

zu Ende des XIX.
und Beginn des XX. Jahrhunderts

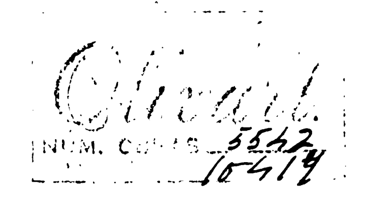
Von

Prof. Ernst Röthlisberger



Buchdruckerei Büchler & Co., Bern
1904

A. FRANCKE, Verlags-Cto.
vormals Schmid & Francke
BERN.



Südamerikanische Streitfragen

zu

Ende des XIX. und Beginn des XX. Jahrhunderts.

Von

Prof. Ernst Röthlisberger.

Das Urteil, das über die zentral- und südamerikanischen Republiken oder vielmehr Oligarchien spanisch-portugiesischen Ursprungs in Europa gefällt wird, lautet sehr verschieden, je nach dem Stand ihrer Schulden, je nach den Berichten der Börse, nach den Launen oder gebundenen Verhältnissen des europäischen Geldmarktes und auch je nach ihrer jeweiligen Aufführung den Grossmächten gegenüber, und nicht zum mindesten je nach dem Grade der Unwissenheit oder des Halbwissens der Presse und des Publikums. Nach den einen sind diese Republiken Kinder, die man mit der Rute züchtigen muss; nach den andern machen sie ihre Flegeljahre durch, zeigen sich aber schon jetzt als unverbesserliche Taugenichtse; nach den dritten werden sie, wie überhaupt die lateinischen Völker, als altersschwach angesehen, und man prophezeit ihnen den Untergang gegenüber dem Ansturm der kräftigern angelsächsischen Völker. Man denkt nicht daran, dass bei

diesen absprechenden Urteilen auch etwas für die Eltern, für die europäischen Vormünder abfällt, dass diesen letztern ein sehr schlechtes Zeugnis mit solchen einseitigen Auffassungen ausgestellt wird.

Die Wahrheit ist, dass diese Staatengebilde gegenwärtig ihre Lernjahre durchmachen, und zwar ist es eine schwere „Lehrzeit“, in welcher sie mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Diese Schwierigkeiten erwachsen ihnen aus den Verschiedenheiten des Klimas, aus der ausserordentlich mannigfaltigen Bodenbeschaffenheit, den weiten Savanen und hohen, himmelanstrebenden Gebirgen, kurz aus den ungeheuren Dimensionen, welche den Verkehr ungemein erschweren, ferner aus ihrer Abstammung, d. h. aus dem Erbteil, das sie übernommen haben von den Conquistadores, den Eroberern, Abenteurern nicht der besten, sondern oft der schlimmsten Art. Sodann kämpfen sie mit der Ungleichheit der Rassen, die sich gegenseitig durchdringen müssen; nicht nur zwei Rassen finden sich in jenen Gebieten, die weisse und die indianische, sondern es wurde von den Conquistadores noch eine dritte, die schwarze Rasse, als Sklaven eingeführt. Endlich ist der Komplikation Rechnung zu tragen, dass sie sich zu selbständigen Staatswesen gestalten müssen, mitten in einer selbst revolutionären Zeit, wie das 19. Jahrhundert und die Gegenwart dies sind, so dass wir wohl sagen können: Nur eine langsame Übung ihrer Freiheit wird sie fördern und vorwärts bringen, eine langsame Übung, wie sie auch nötig ist, damit das Kind gehen lernt, wobei es gar oft zu Falle kommt.

Doch handelt es sich für uns nicht um allgemeine Betrachtungen über die Geschichte und das revolutionäre Sichauswachsen, über die Sturm- und Drangperiode dieser Staaten, sondern wir nehmen uns vor,

die Gebietsverschiebungen, die territorialen und politischen Anstände in jenen Gebieten, somit die Gestaltung der geographisch-politischen Karte Südamerikas in der letzten Zeit in möglichst knapper Darstellung zu behandeln. Hier entrollt sich uns kein erfreuliches Bild, denn die Lehrmeisterin dieser Völker, die europäische Diplomatie, oder auch diejenige Nordamerikas, haben mit der Befolgung des Spruches, dass Macht vor Recht geht, mit der Betonung, dass der Stärkere vor allem aus Recht behalten muss, auch in Südamerika Schule gemacht. Auch hier ist das Völkerrecht allzu oft nichts anderes als die Aufstellung von Forderungen des Mächtigeren, Forderungen, denen mit offener Gewalt oder mit versecktem Zwang Nachdruck verschafft wird. Immerhin finden wir in Südamerika schon einige erfreuliche Ausblicke in die Zukunft; man hört nachdrücklich vom stetigen Frieden, von der Macht der Schiedsgerichte sprechen, ja die Schalmei der Abrüstung, die im Haag für die europäischen Völker geblasen wurde, tönt von drüben lauter zu uns herüber, indem in jenen Ländern aus der Not schon eine Tugend gemacht wird.

Wir finden uns zwei Gruppen von Tatsachen gegenüber: Dem Kampfe der Südamerikaner mit den europäischen Mächten, der unternommen wird, um der Abtretung von Ländereien, geplanten Gebietserweiterungen, namentlich aber der Festsetzung dieser Mächte an den Flussmündungen entgegenzutreten, und dem Kampf der Südamerikaner unter sich selber, der sich um die Handelswege, um die Hegemonie oder Vorherrschaft in Südamerika, speziell am Stillen Ozean, dreht.

Sechs Fragen sind es, die aus der Masse des Stoffes, der sich in den letzten Jahren angehäuft hat, in kurzen Bildern vorgeführt werden sollen: Die Orinocofrage, die Oyapocfrage, dann das Verhältnis von Chile

erstens zu Argentinien, zweitens zu Bolivia und drittens zu Peru, und schliesslich die Panamafrage, d. h. die politischen Beziehungen von Kolumbien zu den Vereinigten Staaten.

I.

Die Orinocofrage.

In der südamerikanischen Traube stecken drei europäische Beeren, eine sehr grosse, die englische, eine mittelgrosse, die holländische, und eine verhältnismässig kleine, die französische Beere. Im übrigen gehört Südamerika den Südamerikanern. Diese Besitzergreifungen durch Europa fanden statt in dem gewaltigen Gebiet zwischen Orinoco und Amazonenstrom, das man geographisch gewöhnlich Guyana nennt, aus dem die Franzosen Cayenne gemacht haben.

Diese Küste wurde im Jahre 1500 durch den Spanier Vicente Yanez Pinzon entdeckt. Später haben fünf Völkerschaften die Kolonisation in diesem Küstenstriche übernehmen wollen, da man das El Dorado nach der Sage vom „Goldmann" auch hier an der Orinocomündung suchte, nicht nur in Bogotá in Kolumbien; diese Eindringlinge waren ausser den Portugiesen und Spaniern die Franzosen, die Holländer und die Engländer. Unter den drei letztern kamen zuerst die Holländer hinüber, die 1581 ein Gebiet von 129,000 Quadratkilometer einnahmen, das heute mit 80,000 Einwohnern besiedelt ist und sich Surinam (holländisch Guyana) nennt. Dann erschienen 1604 die Franzosen, meistens Abenteurer — Forschungsreisende gab es damals noch nicht, — die zuerst nur ein kleines Gebiet einnahmen, aber unter Férolles im Jahre 1697 sogar bis hinunter nach der Amazonenmündung vordringen wollten, wo sie aber zurückgeschlagen wurden; endlich traten die Engländer

auf den Plan und entrissen während der französischen Revolution und in den Kriegen, in denen sie gegen das von Frankreich besetzte Holland auftraten, im Jahre 1796 den Holländern ein sehr grosses Gebiet von 222,000 Quatratkilometer mit einer Bevölkerung, die heute etwa 300,000 Seelen beträgt.

Die Engländer entwickelten nun zuerst Beutegier. Im Jahre 1840 kam die Kunde nach holländisch Guyana, es sei am Yuruarifluss Gold entdeckt worden, ebenso an dem mittlern Flusslaufe des Cuyuni. Millionen von Alluvionsgold habe man dort gefunden und auch viel goldhaltigen Quarz. Sofort besetzten die Engländer das betreffende Gebiet und beanspruchten das Becken des ganzen Cuyuni für sich, bis im Jahre 1886 Guzman Blanco, der damalige Diktator Venezuelas, nicht nur die Räumung dieses Landstriches verlangte, sondern zugleich forderte, die Engländer müssten auf den Essequibo, den grössern Grenzfluss, zurückgehen; zur Unterstützung dieser Forderung wies er eine päpstliche Bulle vor, die den Venezolanern jenes Land zusprach. Das bestrittene Gebiet, das bis zur Spitze von Barima (ganz in der Nähe der Orinocomündung) etwa 100,000 Quadratkilometer misst, wurde samt dem Amacuru von den Engländern okkupiert. Schon hatte Lord Granville mit den Venezolanern verabredet, die Sache einem Schiedsgerichte vorzulegen, als das Ministerium Gladstone gestürzt wurde und Lord Salisbury die Uebereinkunft verwarf. Im Dezember 1895 wurde von den Venezolanern ein englischer Hafen, der in der Nähe des Orinoco besetzt worden war, geplündert, und England machte schon damals von dem Mittel des Ultimatums gegenüber Venezuela Gebrauch. Da griffen aber die Vereinigten Staaten direkt ein und erklärten, die Engländer dürften den Venezolanern kein Gebiet wegnehmen. Die englischen Finanzleute verursachten jedoch auf dem Geld-

markte in New York einen solchen Kurssturz amerikanischer Werte, dass die Vereinigten Staaten, stutzig geworden, eine direkte Einmischung auf Grund der Monroedoktrin fallen lassen mussten. Aber es gelang doch ihren direkten Bemühungen, zwischen ihnen (den Vereinigten Staaten) und England am 12. November 1896 einen Präliminarvertrag zustande zu bringen, wonach der Konflikt mit Venezuela schiedsgerichtlich erledigt werden sollte, und wirklich wurde am 2. Februar 1897 ein solcher Schiedsgerichtsvertrag, diesmal direkt zwischen Venezuela und Grossbritannien, unterzeichnet.

Am 3. Oktober 1899 erfolgte in Paris der Schiedsspruch, wonach die Spitze des Barima und der untere Lauf dieses Flusses wie der obere Lauf des Cuyuni Venezuela gelassen werden sollten. Die Flüsse Amacuru und Barima sollen jedoch für die Schiffahrt aller Länder geöffnet werden. So wurde von dem grossen Gebiet, welches die Engländer forderten, ihnen vom Schiedsgerichte nur verhältnismässig wenig zugesprochen. Die Orinocomündung, auf die sie es abgesehen hatten, wurde ihnen nicht zuerkannt. Immerhin wurde das englische Guyana auf Kosten Venezuelas ziemlich ausgedehnt und ansehnlich abgerundet. Schon im Grenzstreit mit Kolumbien hatte Venezuela nicht gerade Glück gehabt, denn am 16. März 1891 wurde ihm durch die Königin von Spanien, als Schiedsrichterin, ein grosser Teil seines beanspruchten Gebietes entzogen und Kolumbien zugeteilt. Auch im Streit mit England bekam also Venezuela nicht Recht und behielt von den streitigen 100,000 Quadratkilometern nur den kleinern Teil. Aber auch England war mit dem Pariser Schiedsspruch nicht zufrieden, weil es vom Orinoco abgedrängt blieb, und so ist es wohl möglich, dass der Stachel, der hierdurch bei England zurückgeblieben ist,

mitgewirkt hat zu der im letzten Jahre vorgenommenen Exekution Venezuelas, welche die Diplomatie und die Zeitungen viel beschäftigte und wegen der gegenüber Deutschland entstandenen Verstimmung noch beschäftigt.

Es handelte sich bei dem Konfliktsfalle vom Jahre 1902 um Eintreibung von Forderungen zivilrechtlicher Art, und zwar sollen diese Schulden von Venezuela eingegangen worden sein dadurch, dass es die dortigen Deutschen und Engländer während des Bürgerkrieges, wo alles drunter und drüber ging, ungerecht behandelte, Konfiskationen ihrer Güter vornahm u. s. w. Präsident Castro ahmte den frühern Diktator Guzman Blanco nach, trat ausserordentlich selbstbewusst auf und spielte, statt abzuwiegeln und dem Drängen der fremden Mächte nachzugeben, va banque, indem er eine Diversion versuchte, um der Schwierigkeiten im Innern Herr zu werden. Die beiden europäischen Mächte verloren die Ruhe, zogen mit Schiffen hinüber, um eine gewaltsame Schuldeintreibung vorzunehmen, statt es an einer „völkerrechtlich“ eher gestatteten Blockade oder an der Forderung der zeitweisen Besetzung der Duanen und Beschlagnahme der Zölle genügen zu lassen, wobei sie sicherlich rascher zu ihrem Gelde gekommen wären; ja sie vergriffen sich direkt am Eigentum des Schuldners (nicht durch Pfändung) und zerstörten als europäische Zerschmetterer venezolanische Schiffe in blinder Wut. Natürlich musste Venezuela schliesslich nachgeben und nach Intervention der nordamerikanischen Diplomatie in eine schiedsrichterliche Regelung der von ihm nie anerkannten Forderungen willigen. Der Gerichtshof im Haag ist mit der sehr verwickelten Erledigung dieser Angelegenheit beschäftigt. Noch jahrelang werden aber die Beziehungen zwischen Venezuela und gewissen Grossmächten gespannte blei-

ben, und statt der so wünschenswerten ruhigen Entwicklung, bei welcher Deutsche und Engländer wieder zu ihrem zerstörten Hab und Gut gekommen wären, wird in Venezuela Unruhe, sowie Hass gegen die Fremden herrschen. Warum wurde von den Grossmächten in ein als politisch unzuverlässig längst verschrieenes Staatswesen so viel Kapital hineingeworfen und warum sollen europäische Einwanderer, statt in Erkenntnis der dortigen verworrenen Sachlage mit den Venozolanern Freud und Leid zu teilen, eine bevorzugte Stellung einnehmen und Schadenersatz durch ein ausserordentliches Verfahren da erlangen können, wo die Venezolaner sich einen solchen nur auf dem Wege der ordentlichen Gerichte erstreiten dürfen? Eine direkte Rechtsverweigerung wie im Falle Fabiani, wo ein um sein Vermögen gebrachter Korse in den Jahren 1867 bis 1885 vergebens in Venezuela um sein Recht stritt und vom schweizerischen Bundespräsidenten als Schiedsrichter am 30. Dezember 1896 eine Summe von 4,3 Millionen (statt der verlangten 46,9 Millionen) zugesprochen erhielt, lag bei der Weigerung der Rückzahlung von während der Revolution entstandenen Schäden so lange nicht vor, als die Revolution nicht beendet war und die Behörden die Sache nicht untersucht hatten. In ganz Südamerika wird das summarische Vorgehen Deutschlands und Englands gegen Venezuela als eine grosse Demütigung sehr bitter empfunden und namentlich von den dort ansässigen Fremden nicht gebilligt, da dadurch ihr Los in praxi nicht verbessert wird. Andererseits möchten wir die herausfordernden Allüren des venezolanischen Machthabers um so weniger gutheissen, als er dadurch nur beweist, dass er nicht das gute Recht allein auf seiner Seite hat, sondern dass Willkürlichkeiten gegen Bewohner des Landes (Fremde und Einheimische) vorgekommen sind, deren Sühnung nicht auf die lange Bank geschoben werden darf.

II.

Die Oyapocfrage.

Am 29. November 1902 lief in der wundervollen Bucht von Rio de Janeiro ein buntbewimpeltes Schiff ein, das den frühern diplomatischen Vertreter Brasiliens in Bern und nunmehrigen Minister des Auswärtigen seines Heimatsstaates, Herrn von Rio Branco, trug; derselbe wurde zu Hause empfangen wie ein König, als ein „Mehrer des Reiches", ein Vergrösserer des Territoriums der Republik Brasilien.

Schon in einem Grenzstreit zwischen Brasilien und Argentinien, bei dem ein Gebiet von ungefähr 36,000 Quadratkilometer, also etwas weniger als die Schweiz, in Frage stand, hatte Herr von Rio Branco eine sehr günstige Entscheidung für sein Land erwirkt, indem durch Schiedsspruch vom 7. September 1889 Grover Cleveland, der Präsident der Vereinigten Staaten, dieses Gebiet Brasilien zusprach. Ebenso glücklich war er in dem Gebietsstreit um den Oyapoc, wo es sich um eine Fläche von ca. 260,000 Quadratkilometer, also um ein Gebiet, das etwa sechsundeinhalbmal grösser ist als die Schweiz, handelte, und wobei diese letztere die wichtige Rolle des Schiedsrichters spielte. Die Veranlassung dieses gross angelegten internationalen Handels war folgende:

Wie England seine Guyanabesitzungen nach Norden auszudehnen suchte, so verfolgte Frankreich den Plan einer Gebietserweiterung für Cayenne nach Süden, denn ein Versuch, eine solche auf Kosten des in der Mitte gelegenen holländischen Guyana zu erreichen, war zu seinem grossen Leidwesen missglückt, indem der russische Verbündete, der Zar, durch Schiedsgerichtsspruch vom 13. Mai 1891 Frankreich Unrecht gab. Nicht besser erging es nun Frankreich in seinem

Streite mit Brasilien, als es französich Guyana bis gegen die Mündung des Amazonenstroms hinunter dreimal zu vergrössern gedachte. Dieser Jahrhunderte alte Anstand wurde durch einen Vertrag zwischen den Republiken Brasilien und Frankreich vom 10. April 1897 dem schweizerischen Bundesrate zur endgültigen Entscheidung überwiesen und von demselben auf Grund einer bis in alle Einzelheiten hinein wohl motivierten Darlegung am 1. Dezember 1900 entschieden. Das Ergebnis der Untersuchung des Schiedsrichters ist in einem Band von 838 Seiten —*Urteil des Bundesrates der schweiz. Eidgenossenschaft über den franko-brasilianischen Grenzstreit*, vom 1. Dezember 1900 — und in einem reichen Kartenmaterial niedergelegt. Der Bundesrat liess zuerst bei einer Anzahl schweizerischer Gelehrter über den Streitfall Gutachten einholen, dann ernannte er eine Expertenkommission. Mit der Bearbeitung des historischen Teiles wurde Herr Professor Woker in Bern, mit der Bearbeitung der weitschichtigen geographischen Materie Herr Ingenieur Schüle vom eidgen. topographischen Bureau, und mit der Bearbeitung der juristischen Schlussfolgerungen Herr Professor von Salis beauftragt. Herr Bundesrat Ed. Müller leitete das Verfahren, sowie die Durchführung der Erhebungen und widmete überhaupt der ganzen Angelegenheit seine beständige und intensive Sorgfalt, wodurch die Streitsache zu einer vorbildlich raschen Erledigung gebracht werden konnte. Ein ähnliches Beispiel einer wissenschaftlich so gründlichen Vorbereitung der Motivierung eines Schiedsspruchs ist mir bis jetzt nicht bekannt, was die geleistete Arbeit in ein glänzendes Licht stellt.

Der erste vom Schiedsrichter zu entscheidende Streitpunkt war der: Welches ist nach dem genauen Sinn des nach dem spanischen Erbfolgekrieg geschlosse-

nen Utrechter Friedensvertrages vom 11. April 1713 der Fluss Yapoc oder Vicente Pinzon? Ist es der nördlicher liegende, unmittelbar westlich vom Cap d'Orange sich in den Ozean ergiessende Oyapoc, wie Brasilien behauptet, oder aber der viel südlichere, gegen den Amazonenstrom hin liegende Araguary, wie Frankreich darlegt? Hat der Schiedsrichter dann die äussere oder maritime Grenze bestimmt, so liegt ihm ob, die innere Grenze des einer der beiden Parteien zugesprochenen Gebietes nach freiem Ermessen zu bezeichnen.

Der Bundesrat kam zum Schlusse, dass der Yapoc oder Vincent Pinzon der Fluss Oyapoc ist und durch seinen Talweg die Grenze bilden soll; die innere Grenze von der Hauptquelle des Flusses Oyapoc bis zur holländischen Grenze ist sodann gegeben durch die Wasserscheide des Flussgebietes des Amazonenstroms, welche in dieser Gegend fast ausschliesslich durch das Tumuc-Humac-Gebirge gebildet wird. Damit gelangte Brasilien in den definitiven Besitz eines Gebietes, das zwar noch sehr spärlich bevölkert, an der versandeten Küste (350 km) oft unwirtlich und von den Stürmen der Proroca heimgesucht ist, aber im Innern weite Grasebenen enthält und für spätere Zeiten grosse Wichtigkeit hat, sowie in die unbeschränkte Oberherrschaft über alle Mündungen des Amazonenstroms, des grössten Flusses der Welt, des besten Zuganges in das Innere von Südamerika.

Die verschiedenen, auf ihre Genauigkeit geprüften Dokumente enthalten des Spannenden so viel, dass hier auf die Oyapocfrage, zu deren Studium sich der Einzelne doch schwer entschliessen wird, des nähern und mit Betonung des Wesentlichen eingetreten werden soll.

Spanien und Portugal sollten sich nach den päpstlichen Bullen in die neuentdeckte Welt teilen. Por-

tugal erhielt den Osten, Spanien durch die berühmte Bulle Alexanders VI. „Inter cetera“ vom Jahre 1493 nach der ersten Entdeckung des Columbus den Westen des gesuchten indischen Reiches, der Indias occidentales. Später suchten sie die neuerworbenen Gebiete nicht nach der durch den Papst vorgesehenen vertikalen Demarkationslinie, sondern nach den natürlichen Grenzen der Flüsse und Gebirgszüge mehr horizontal zu teilen, und so gehörte das Gebiet des Amazonenstroms zu Portugal. Entdeckt wurde das in Betracht kommende streitige Küstengebiet, der „grosse Fluss“ (Amazonas) und Brasilien im Jahre 1500 durch den erfahrenen Seemann Vicente Yanez Pinzon aus Palos, welcher Columbus schon auf seiner ersten grossen Entdeckungsreise begleitet hatte. Nach der königlichen Kapitulation von 1501 entdeckte er einen Küstenpunkt, der ihm zur erstmaligen Unterscheidung zwischen spanischem und portugiesischem Gebiete diente. Nach ihm wurde nun auch der Fluss genannt, der, wie sich herausgestellt hat, identisch ist mit dem Yapoc der Ureinwohner. Wirklich bildete sich bei den portugiesischen Schriftstellern bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die Ansicht aus, dass die Grenze des portugiesischen Brasilien nach Norden (also zwischen dem südamerikanischen Besitz der beiden Königreiche Spanien und Portugal) nördlich vom Amazonenstrom, am Fluss Vincent Pinzon liege. Im Jahre 1580 wurden Spanien und Portugal zu einem Königreiche vereinigt, somit die Grenzfrage bis zur Trennung, sechzig Jahre später (1640), hinfällig. Da die Niederlande und England Spanien zum Feinde hatten, drangen schon frühe einzelne unternehmungslustige Leute, so flüchtige Hugenotten und Abenteurer von der Gattung Drakes († 1595) und nach dem Schiffbruch der Armada (1588) staatliche Organisationen wie die englisch-ostindische Compagnie

in den durch ein förmliches Ausschliessungssystem abgesperrten spanisch-portugiesischen Kolonialbesitz ein; ja von 1624—1640 befand sich das Küstengebiet nördlich vom Amazonenstrom in den Händen der Holländer und teilweise der Engländer, welche dort verschiedene Forts errichtet hatten. Nach und nach wurden aber die Fremden wieder zurückgetrieben. Schon 1621 teilte König Philipp IV von Spanien und Portugal das portugiesische Gebiet in zwei grosse Verwaltungsbezirke, von denen der nördliche Estado de Maranhao (anderer Name für Amazonas) hiess und bis hinauf zur Grenze des spanischen Gebietes, bis zum Vicente Pinzon ging. Diese Grenze wurde auch ausdrücklich anerkannt durch die Lettres royales des schon genannten Königs Philipp IV., vom 14. Juni 1637, wodurch die zum Estado de Maranhao gehörende Capitanerie des Cap du Nord (Cabo do Norte) einem portugiesischen Eroberer, dem Benito Maciel Parente, überwiesen ward. Nach der Loslösung von Spanien übernahm dann Portugal das ganze Nordufer des Amazonenstroms bis zum Vicente Pinzon, und 1654 war das ganze Gebiet durch die Waffen der portugiesischen Brasilianer von allen Fremden gesäubert; die verschiedenen Eindringlinge sahen sich nach Guyana zurückgeworfen.

Unter Ludwig XIV. und Colbert wollte Frankreich, Versäumtes nachholend, sich durch Gründung einer staatlich konzessionierten westindischen und einer ostindischen Compagnie in Südamerika festsetzen. Durch den französischen Generalleutnant Lefèbvre de la Barre wurden 1664 die Holländer aus Cayenne vertrieben, das ihnen vorübergehend 1674 wieder zufiel, 1676 aber dauernd in französischen Besitz überging. Die Portugiesen erkannten nun bald, dass ohne Sicherung des Gebietes am Cabo do Norte die Franzosen sicherlich zum Amazonenstrom gelangen würden. Deshalb unter-

nahm im Jahre 1687 der Gouverneur von Pará, de Albuquerque, nach Weisung des Generalgouverneurs von Maranhao, eine Expedition in dieses portugiesische Gebiet, nahm die darin betroffenen Franzosen gefangen und verwies sie des Landes; den Fluss Vicente Pinzon betrachtete er als die nördlichste Grenze.

Literarisch wurden die portugiesischen Ansprüche geschickt vertreten durch die beiden Pater de Souza Ferreira und Alois Pfeil, einen Jesuiten aus Konstanz. Letzterer sagt bezeichnend über den genannten Fluss: „Die Geographen geben dem Rio Pinçon verschiedene der Sprache der Indier entnommene Namen, aber es ist immer derselbe Fluss, ob Harcourt ihn Wiapoc, Moquet Yapoc oder d'Avity nach den französischen Karten Vaiabogo nennt; gewöhnlich und besser sagt man Oyapoc, was dasselbe bedeutet wie Oyapucu oder grosser Oya, zum Unterschied von Oyamiri oder kleiner Oya .... Er ergiesst sich aber ins Meer, indem er eine schöne Bay von vier Meilen Breite bildet, und sein Süsswasser verliert sich zwischen zwei berühmten Vorgebirgen, dem des Mont-Argent und dem des Cabo d'Orange, die ungefähr 8 oder 9 Meilen gegen die hohe See hin voneinander abstehen." Diese Beschreibung passt nur auf den Oyapoc, und ebenso hat P. Pfeil mit der Berechnung der Entfernung des Vicente Pinzon am Cap d'Orange nach Cayenne hin (22 resp. 30 Meilen) sicher Recht.

Im Jahre 1688 taucht zum ersten Male der Jameson dieses Streites, der Franzose de Férolles, auf, welcher eine Expedition an den Amazonenstrom unternimmt, um die Portugiesen aufzufordern, das Land nördlich dieses Stromes zu verlassen und sich auf das rechte Ufer desselben zurückzuziehen, weil der Amazonas die Grenze bilde. Überzeugend ist nun der Nachweis geleistet, dass de Férolles selber in seiner Berichterstattung über

diese Fahrt keine Einwendung gegen die Identifizierung des Pinzonflusses mit dem Oyapoc erhebt; der Kommandant des portugiesischen Forts am linken Ufer des Araguary habe ihm erklärt, das Gebiet Portugals reiche bis zum Fluss Pinzon, „que nous appellons Ouyapogue", d. h. bis zum Fluss am Cap d'Orange. De Férolles ist der richtige Kronzeuge im Prozess. Er suchte die französischen Ansprüche auf den Amazonenstrom mit Gewalt zu verwirklichen. Nachdem er von Ludwig XIV. den Befehl zum Losschlagen erhalten hatte, überfiel er die portugiesischen Posten der Forts Cumaú und Parú, welch letzteres zerstört ward. Aber 160 portugiesische Soldaten mit 150 Indianern eroberten ersteres Fort nach mehrtägiger Belagerung wieder zurück, nachdem es vierzig Tage den Franzosen gehört. Der Versuch de Férolles war missglückt und wurde selbstverständlich nun desavouiert. Zehn Jahre später (1698) schrieb er dann sein „Mémoire concernant la possession de la Guyane par les François", worin er nun von zwei Oyapoc fabuliert: l'un est dans la Guyane au deça du Cap de Nord à quinze lieues de nos habitations de Cayenne; l'autre est une Isle (!) assez grande au milieu de la rivière des Amasones qui a toujours été prise pour borne". Darauf gestützt, wandten die Franzosen ein, der Vicente Pinzon sei ein imaginärer Fluss, weshalb die Portugiesen auf den damit identischen Oyapoc keinen Anspruch hätten, worauf die Portugiesen erwiderten, eine Insel Oyapoc in der Amazonenmündung gebe es nicht, sondern nur einen Vicente Pinzonfluss, der mit dem Oyapoc zusammenfalle.

Sehr geschickt wurden hierauf die französischen Forderungen am portugiesischen Hofe durch den gewiegten Diplomaten Rouillé vertreten, der geltend machte, dass die Franzosen schon seit hundert Jahren mit den Völkerschaften des streitigen Gebietes Handel und Ver-

kehr getrieben hätten und somit einen wirklichen Besitz über jene Länder ausübten. Die Portugiesen antworteten, weder Engländer, noch Holländer, noch Franzosen hätten die Grenzen der Besitzung von Cayenne, den Vicente Pinzon oder Oyapoc, überschritten; diesseits aber unterhalte Portugal Faktoreien für Kakao, treibe Handel mit den Indianern und bediene sich ihrer als Vasallen. Nach langem Schriftenwechsel kam, als Frankreich drängte und Rouillé mit Abreise drohte, am 4. März 1700 ein provisorischer Vertrag zwischen Frankreich und Portugal zustande, worin allerdings der Oyapoc und Vicente Pinzon als identisch erklärt wurden, Frankreich aber doch triumphierte, weil es hiess: „la possession demeure indécise entre les deux Couronnes". Die Folgen zeigten sich bald. Der portugiesische Diplomat Brochado legt sie folgendermassen klar: „Par cet accord provisionel le Roy de Portugal fut obligé de faire sortir ses Sujets des dites Terres, de depeupler les Bourgs, qu'il y avait fait bâtir depuis la première découverte du Brazil, de demolir les Forts sur le rivage de la Rivière des Amazones du coté du Nort, et d'abandonner entièrement tout ce Païs la, au grand prejudice de son ancien domaine, avec si peu de seureté pour le reste du Maragnan."

Frankreich hatte sein Ziel scheinbar erreicht: es hatte ungehinderten Zutritt zum Amazonenstrom.

Da entstand der spanische Erbfolgekrieg, und es ergaben sich neue Situationen, sollte doch Ludwigs XIV. Enkel Philipp über das ganze spanische Reich herrschen. Portugal war auch zuerst mit Frankreich verbündet und stellte seine Bedingungen, u. a. dass Frankreich in der Guyanafrage die portugiesischen Ansprüche zugebe, d. h. Portugal den unbestrittenen Besitz der „terres du Cap Nord confinant à la rivière des Amazones" lasse und zwar nördlich bis hinauf zur „rivière

de Vincent Pinson autrement dit le Oyapoc", der „immer der Grenzfluss gewesen sei". Aber noch einmal siegte die überlegenere französische Diplomatie, denn der frühere ungünstige provisorische Vertrag von 1700 wurde einfach in einen definitiven, einen sog. „ewigen" Vertrag umgewandelt. Da erfolgte der Umschwung. Im Mai 1703 gelang es den gegen Frankreich verbündeten Mächten, Portugal ganz auf ihre Seite zu ziehen. Portugal wurde der Verbündete Englands und Hollands, und England wurde die vorherrschende Macht. Bei den Friedensverhandlungen, die seit 1709 angebahnt wurden, spielten die portugiesischen Forderungen eine bedeutende Rolle. Marlborough und selbst der Prinz Eugen beschäftigte sich mit der Amazonenfrage. Als der Frankreich wohlgesinnte Bolingbroke Staatssekretär Englands geworden, wurde in Utrecht jener Friedenskongress eröffnet, der lebhaft an den Wiener Kongress erinnert. Frankreich wusste seine Gegner zu trennen. England schloss zuerst mit ihm Frieden und zeigte grosses Entgegenkommen gegenüber Frankreich; nur widerwillig schien Britannien seinen Alliierten Portugal zu unterstützen, welcher in einem Vertragsentwurf vom Dezember 1712 wieder als nördliche Grenze des Amazonengebietes den „Oyapoc ou Vincent Pinson" verlangte. Frankreich verstand den Anspruch gar wohl; Ludwig XIV schlug aber vor, die beiden Rivalen sollten das streitige Land teilen, und — das war die fundamentale Bedingung — die Schiffahrt auf dem Amazonenstrom solle für Frankreich frei bleiben. Wirklich erklärten sich in einer Konferenz vom 9. Februar 1713 die Portugiesen zuerst zum Nachgeben, d. h. zu einer solchen Teilung bereit. Aber mittlerweile hatte sich in England eine Wendung vorbereitet. England kam zur Überzeugung, dass im Interesse Europas, aber noch mehr im Interesse des englischen Handels, die Fran-

zosen unbedingt vom Amazonenstrom fernzuhalten seien; es konnte Portugals Nachgeben in der Konferenz vom 9. Februar nicht mehr gutheissen, ermunterte im Gegenteil dessen Abgeordnete, die französische Forderung der *freien* Schiffahrt auf dem Amazonas unbedingt abzulehnen. Am 17. Februar/6. März 1713 wurde an Frankreich ein Ultimatum erlassen, worin der Grundsatz aufgestellt war: Nord- *und* Südseite des Amazonenstroms und auch die Schiffahrt auf demselben gehören Portugal; das bisherige streitige Gebiet ist durch den Friedensvertrag genau und unzweifelhaft zu umschreiben. An diesem Ultimatum scheiterten Frankreichs Pläne. In der Nacht vom 19. auf den 20. März 1713 wurde von dem portugiesischen Bevollmächtigten ein neuer Vertragsentwurf ausgearbeitet, der fast unverändert in die Friedensakte aufgenommen wurde. Darin wurde der „schädliche“ provisorische Vertrag von 1700 für nichtig erklärt und das streitige Gebiet — immer in der positiven Annahme, der promiscue benannte Fluss Oyapoc und Vincent Pinzon sei der nämliche — Portugal zugesprochen unter ausdrücklichem Verzicht seitens Frankreichs.

Trotz der durch die Unterstützung Englands im Utrechter Vertrage erlangten vorzüglichen Vorteile erwiesen sich die Portugiesen wieder als lässig. Für die Besiedelung des Landes und die Feststellung der Grenze geschah beinahe nichts. Allerdings wurde im Jahre 1723 vom Gouverneur Maya de Gama eine Expedition unter Kapitän Amaral ausgesandt, welche zu der höchst interessanten Auffindung eines Grenzsteines der Gebiete Portugals und Kastiliens auf einem steilen Berge führte, der nur am Oyapoc oder Vicente Pinzon, nicht aber am Araguary, dem Ausgangspunkt der Expedition, liegen konnte. „Indem sie einen bis zur Mitte beinahe scharf zugeschnittenen oder wenig Absätze

bietenden Berg erstiegen — sagt in seiner reizvollen Sprache der Reisebericht, der roteiro — und, an Baumwurzeln sich haltend, mit Mühe erkletterten, fanden sie von der Mitte an bis zum Gipfel einen leichteren Aufstieg, und als sie auf dem Gipfel dieses Berges anlangten, fanden sie einen Stein und natürlichen Felsen und in diesen eingeschnitten ein ungefähres Viereck von etwas mehr als drei Handspannen in der Breite und in der Länge, welches an den Seiten behauen war und sich etwas mehr als eine Handspanne ausserhalb des Bodens befand, und in dem Stein fanden sie eingemeisselt einige Wappen, welche auf der einen Seite das Aussehen hatten, als seien es diejenigen von Portugal, indem man noch die fünf Wunden oder fünf Schilder erblickte, und auf der andern Seite einige Kastelle mit einem Löwen, und um diesen Stein herum fanden sich andere, die wie Zeugen oder Wächter dieses Grenzsteins errichtet waren, und einer von ihnen, der gegen die Seite der Schilder von Portugal hin lag, zeigte ein Kreuz wie dasjenige des Christusordens, etc. etc.“

Bei dieser Expedition setzten die Portugiesen sogar über den Fluss und beanspruchten beide Ufer desselben, derart über den Utrechter Vertrag hinaus handelnd. Die Franzosen jedoch suchten letztern faktisch ungültig zu machen und von Cayenne aus nach Süden mit den Indianerstämmen Handelsverbindungen anzubahnen. Nach dem Streifzuge Amarals befestigten sie zuerst das Nordufer des Oyapoc. Der Gouverneur von Cayenne, d'Orvillier, verlangte dann, die beiden Mächte sollten am Cassipour Halt machen, und als die Stimmung infolge von Grenzverletzungen eine gereizte geworden war, erklärte er in einem Schreiben vom 4. Mai 1727 an Maya da Gama, einen Fluss des Namens Vicente Pinson habe es niemals gegeben, der Fluss d'Oyapoc, „autrement dite de Vicente Pinson“, befinde

sich, vorausgesetzt, dass er existiere, im Amazonenstrom oder doch in einer bekannten Bay gleichen Namens beim Nordkap. So gewagte Behauptungen fanden zuerst nicht einmal in der französischen Literatur Anklang, bis La Condamine sie aufnahm und erklärte, es münde in die Bay Vicente Pinson ein gleichnamiger Fluss, ein versandeter Nordarm.

Während der Revolutionszeit wurden mit Spanien und Portugal nach der Besetzung des letztern Landes durch General Junot verschiedene Verträge abgeschlossen, welche alle auf diesen Streit Bezug nehmen, aber nur ephemerer Natur waren, wie auch die Besetzung Cayennes durch Brasilien eine vorübergehende war. Bei den Friedensverhandlungen von Wien hatten die Portugiesen ihre Sache so vollständig verlernt, dass sie am 17. Januar 1815 von zwei Flüssen, einem Vicente Pinzon und einen Yapoc sprachen, die in einen einzigen zusammengeworfen worden seien. Talleyrands Staatskunst gelang es, auch in der Wiener Schlussakte bestimmen zu lassen, dass Brasilien den Franzosen Cayenne zurückgeben müsse und zwar bis zum Oyapoc. „Was Portugal bestreitet, darüber machen wir keine Konzession; was es nicht bestreitet, muss es uns herausgeben.“ Die Ernennung der vorgesehenen Grenzbereinigungs-Kommissare unterblieb. Brasilien geriet in sorgenvolle Wirren, und 1836 schritt Frankreich zur Besetzung des streitigen Landes mit dem Bestreben, die Grenze möglichst nach Süden zu rücken. Auf den durch England ausgeübten Druck hin musste es aber im Jahre 1840 den vorgeschobenen Posten am Amapa wieder räumen.

Nun beginnt der letzte Akt dieser so wechselvollen Streitfrage. Der brasilianische Minister in Paris erhielt Vollmacht, mit Frankreich in Unterhandlungen zu treten. Frankreich verlangte als Grenze den „pre-

mier grand cours d'eau après l'Amazone en remontant vers le Nord." Nach langen Unterhandlungen wurde im Jahre 1856 ein Schlussprotokoll aufgesetzt: Brasilien machte Konzession auf Konzession und gab die Oyapocgrenze preis; es wollte sogar alles Land bis zu 2° 30, d. h. bis zum Fluss Carsevenne, an Frankreich ausliefern. Man stritt nur noch um ein Gebiet von 45'. Aber Frankreich, kühn gemacht, verlangte mehr und mehr, d. h. zu viel. So scheiterte die Einigung damals, bis der Handel 1897 endlich wieder aufgegriffen wurde und Brasilien um des Jahrhunderts Wende das Gebiet zuerkannt erhielt, das ihm von Anfang an nach der sine ira et studio vorgenommenen gewissenhaftesten Prüfung durch den Arbiter gehört hatte. Das eigene Verdienst der Portugiesen und Brasilianer um die Erhaltung dieses Teils ihres Territoriums ist dabei herzlich gering. Sie kannten ihr spärlich besiedeltes Gebiet naturgemäss viel weniger als die Franzosen, welche nach Süden vordringen und dasselbe erobern wollten. Nur weil der Streit bis ans Ende des neunzehnten Jahrhunderts dauerte, konnte er schiedsgerichtlich erledigt werden.

Angesichts der unbestrittenen, wahrhaft glänzenden Überlegenheit der französischen Diplomatie, die stets wusste, was sie wollte, ergibt sich für kleine Länder aus der Oyapocfrage die Lehre, dass, wenn die Ansprüche des Mächtigeren immer dringender werden, vor allem Zeit gewonnen werden muss, damit das schiedsrichterliche Verfahren, das Heil der Schwachen in der modernen Zeit, angerufen werden kann. Hoffentlich finden sich dann immer Richter, welche, unbeirrt durch opportunistische Erwägungen oder freundnachbarliche Rücksichten, der Wahrheit allein die Ehre geben.

III.

Chile und seine Nachbarn. Der Pacifickrieg und seine Folgen.

Wenden wir uns nun zu den Macht- und Gebietsfragen, welche unter den Amerikanern selbst in den letzten Dezennien entbrannt sind; hier spielt die Hauptfigur die Republik Chile, deren Wahlspruch bezeichnenderweise lautet: „Por la razón ó la fuerza, durch Vernunftgründe oder durch Gewalt.“ Chile*), welches das Preussen von Südamerika genannt wird, ist eine Art südamerikanisches Piemont; es ist zwischen Anden, Meer und Wüste eingeschoben als ein langer Küstenstrich von etwa 500 Stunden; im Süden liegen die furchtbar öden Striche von Feuerland, wo der wilde Atlantische und der „Stille“ Ozean miteinander kämpfen, im Norden dehnt sich die 100 Stunden lange Sandwüste von Atacama aus, die aber die berühmten Salpeter- und Guanolager enthält; das ganze Gebiet ist $1^1/_2$ mal grösser als Italien, mit welchem europäischen Lande Chile eigentlich die grösste Ähnlichkeit aufweist. Sein Boden ist reich an Silber, Kupfer, Steinkohlen, Blei, Eisen; es eignet sich aber auch vorzüglich für Getreidebau und Viehzucht. Die Chilenen sind ein See-, Handels- und Ackerbauvolk. Da das Land nur vom Meere aus direkt verwundbar und von seinen Nachbarn durch den Cordillerenkamm und die Einöden getrennt ist, waren seine Anstrengungen je und je darauf gerichtet, eine Seemacht zu besitzen und eine grosse Handelsmarine zu begründen, was ihm nach der Besiedlung der Nordküste des Stillen Ozeans durch Öffnung der Verkehrswege um den Kontinent herum auch gelang. Als aber im Jahre 1848 durch unsern Landsmann Suter die Goldminen in Kalifornien entdeckt

*) S. die trefflichen Ausführungen von C. de Varigny, *La guerre du Pacifique,* Revue des deux Mondes, 1881.

wurden und als man 1855 eine Eisenbahn über die Landenge von Panama gebaut hatte, da wurde der Verkehr momentan abgelenkt, und Chile geriet in eine Krisis hinein; es musste eine gewaltige Tatkraft entwickeln, um nicht vollständig auf der Seite gelassen zu werden. Diese Prüfung gereichte ihm zum Heile. In langen Jahren des Friedens organisierte es eine wohl disziplinierte Armee; besondern Wert legte es auf soliden Kredit im Auslande und auf eine gute Flotte.

Aber bald fühlte es sich in seiner Expansionskraft beengt; der Norden, wo die grossen Naturreichtümer entdeckt worden, zog das Land an. Chile verlangte, dass seine Gerichtsbarkeit bis zum 22. Grad südlicher Breite anerkannt werde, und nach einem gemeinsam gegen Spanien geführten Krieg im Jahre 1866 konnte es mit Bolivien einen Vertrag (10. August 1866) schliessen, wonach die Grenze gegen diese letztere Republik bei 24 Grad südlicher Breite durchgehen sollte. Jedoch sollte das Gebiet zwischen dem 23. und 25. Grad, wo die grossen Salpeterlager waren, also die Region von Antofagasta, gemeinschaftlich ausgebeutet und die Abgaben der Minenbesitzer unter die beiden Staaten verteilt werden. Als diese gemeinschaftliche Ausbeute keine guten Resultate erzielte, trat Chile 1874 von derselben zurück, bedingte sich aber aus, dass Bolivien während 25 Jahren keine höhere Steuer mehr auf die Ausfuhr der Chilenen legen solle. Nun bevölkerte sich die Wüste rasch. Antofagasta nahm einen gewaltigen Aufschwung und wurde schon damals im Grunde eine chilenische Stadt. Das erweckte Neid und Beunruhigung in Bolivien und Peru, die schon am 6. Februar 1873 einen geheimen Vertrag abschlossen.

Wie stand es um diese Widersacher Chiles? Bolivien, nach dem grossen Libertador Simon Bolivar benannt, zweimal so gross wie Frankreich, war schon

damals eher ein Binnenstaat des südamerikanischen Kontinents, hatte es doch nördlich von Chile als Ausgang nach dem Stillen Ozean hin nur einen kurzen Küstenstrich von etwa 40 Stunden mit vier kleinen Häfen und sieben Rheden. Die Staatsfinanzen befanden sich in Unordnung. Auch Peru war finanziell sehr schlecht verwaltet, mit Schulden belastet und ohne Kredit. Die vielen Guanolager, die unerschöpflich schienen und sich doch erschöpften, und alle die leicht zu holenden Reichtümer der Natur wurden für Peru eine Quelle von Sorglosigkeit und Misswirtschaft, wie überhaupt schon früher die Goldminen von Peru ein Verhängnis für Spanien gewesen waren. Peru schlug auf seinen Salpeter einen Ausfuhrzoll, um seine Finanzen zu heben. Der chilenische Salpeter, durch keinen Ausfuhrzoll verteuert, befand sich im Vorsprung, und so drängte alles zum *Pacifickriege* oder, wie er mit Recht auf Grund seiner Veranlassung genannt wurde, zum *Salpeterkriege.*

In den beiden Ländern Bolivien und Peru reifte der Plan heran, den bolivianischen Salpeter mit höhern Zöllen zu belegen. So wurde 1878, gegen die Abmachung mit Chile, ein Minimalzoll von 10 Centavos auf jeden Zentner von ausgeführtem Salpeter gelegt. Chile protestierte und mobilisierte. Bolivia verlangte nach dem Vertrage von 1874, dass eine Macht das Schiedsgerichtsamt übernehme und bezeichnete als solche Peru, welches sich als Schiedsrichter anbot; aber Chile erklärte, dass es die nach dem frühern Vertrage bis 1874 besetzten Ländereien bis zum 25. Grad infolge des von Bolivien begangenen Vertragsbruches neuerdings besetzen werde. Da nun Bolivia am 12. Februar 1879 die Salpeterniederlagen der Gesellschaft von Antofagasta konfiszierte, schlug Chile, das kriegsbereit dastand, los. Mit der ganzen Kühnheit, die Chile auszeichnet, wollte es, wie 1870 Preussen, durch einen grossen Erfolg im Norden

den Sieg ohne Säumen an seine Fahnen heften, namentlich auch, um Argentinien von jeder Teilnahme am Pacifickriege abzuschrecken. Antofagasta wurde unverzüglich genommen (14. Februar 1879) und zur Sicherung eines Landangriffes von Norden her das bestrittene Gebiet bis Calama okkupiert.

Peru verlor die Ruhe; trotzdem sein Staatsschatz leer war oder vielleicht wegen dieses Umstandes erhielten die Schreier, welche die Eroberung der ganzen Wüste Acatama und ein Salpetermonopol verlangten, die Oberhand; durch den geheimen Allianzvertrag an der Neutralität gehindert, musste Peru Bolivien unterstützen und wurde somit auch in den Krieg verwickelt. Chile erklärte ihm denselben am 4. April. Die peruanische Armee sah den Feldzug übrigens nach Mustern, die nicht hätten nachgeahmt werden sollen, nur als einen militärischen Spaziergang an. Die Entscheidung stand dadurch zunächst bei der Flotte. Diejenige der Peruaner wurde als vortrefflich angesehen, erwies sich aber als älter als die der finanzkräftigeren, besser verwalteten Chilenen. Die Seegefechte nahmen bald ihren Anfang. Der Sieg zur See war aber schon am 8. Oktober 1879 entschieden, als Admiral Grau auf dem peruanischen Panzerschiff „Huascar“ nach heldenmütigem Kampfe in dem Seegefecht von Agamos den Tod fand.

Nun wurde von Chile mit bewunderungswürdiger Strategie ein Plan zur Niederwerfung der Landmacht der beiden Verbündeten entworfen; die beiden Heere derselben wurden durch die rasche Besetzung von Pisagua (2. November) getrennt; Bolivia und Peru wurden separat geschlagen und aufgerieben, trotz des einzigen blutigen Sieges, den die Peruaner bei Tarapaca davontrugen. Die Schlacht von Tacna am 25. Mai 1880, bei welcher 8000 Mann auf beiden Seiten fielen, entschied zu Gunsten von Chile. Dazu waren sowohl in Bolivia

wie in Peru noch innere Wirren gekommen. Die beiden Präsidenten ergriffen schimpflich die Flucht; Prado, der Präsident von Peru, floh schon am 18. Dezember 1879, Daza, der Präsident von Bolivien, wurde zehn Tage später durch eine Revolution abgesetzt und ging nach England. Bürgerkriege brachen hier und dort aus, und so konnten die Chilenen zuerst leicht vorrücken, hatten dann aber viel zu schaffen, um die Peruaner in das Gebirge zu vertreiben; erst nachdem diese letztern bei Chorillos und Miraflores geschlagen worden, wurde Lima am 7. Januar 1881 von den Chilenen besetzt und blieb es fast drei Jahre, bis zum 23. Oktober 1883. Der Friede kam nämlich erst am 20. Oktober 1883 zu stande, als sich ein peruanischer General, Iglesias, fand, um denselben auch wirklich abzuschliessen. Nach den Friedensbedingungen wurde die Provinz Tarapaca endgültig, die Provinzen Tacna und Arica, das südamerikanische Elsass-Lothringen, provisorisch auf 10 Jahre an Chile abgetreten. Die den Gläubigern verpfändeten Salpeterlager gingen auf diese Weise auf Chile über. Ein äusserst verwickelter und langwieriger Prozess, den diese meist europäischen Gläubiger gegen Chile und Peru mit Hilfe ihrer Regierungen anstrengten, um sich aus dem Guanoerlös einigermassen bezahlt zu machen, wurde durch den Schiedsgerichtsspruch des schweizerischen Bundesgerichts im Jahre 1902 endlich aus der Welt geschafft; wir dürfen hier aber durch die Darlegung dieser an sich interessanten Rechtsverhältnisse die weitere Darstellung nicht unterbrechen. Peru war durch den Pacifickrieg ruiniert und gänzlich erschöpft; es musste zur Beschaffung einiger Gelder seine mit grossen Kosten erbauten Eisenbahnen auf 66 Jahre verpfänden! Noch wütete in dem unglücklichen Lande ein Bürgerkrieg zwischen den Generalen Iglesias und Caceres, bis letzterer endlich am 1. Dezember 1885 die Hauptstadt einnahm.

Nun war Chile so weit, um auch mit Argentinien sich „verständigen“ zu können und zwar nach seinem Wahlspruch: „por la razón ó la fuerza“, mit Vernunft oder nötigenfalls mit Gewalt. Argentinien hatte ja, entgegen den von Peru gehegten Hoffnungen und trotz der Versprechungen Perus, ihm im Falle der Beteiligung einen Küstenstrich chilenisches Gebiet (24—27°) als Belohnung zuzugestehen, im Parcifickriege nicht interveniert und war Chile auch nicht in den Rücken gefallen, um sein Gebiet im Süden zu erweitern. Zwischen den beiden Ländern erhebt sich der Gebirgskamm der Cordillere der Anden als natürliche Grenze, leicht zu verteidigen und schwer anzugreifen im Norden, gegen Süden aber, auf dem Hochplateau von Patagonien, der Invasion mehr ausgesetzt. Auf dieses patagonische Hochland erhoben beide Länder, Chile und Argentinien, Anspruch, und zwar handelte es sich dabei um die Beherrschung der Magellanstrasse. Chile musste diese Strasse für seinen Handel nach Europa frei halten und durfte nicht darauf eingehen, Patagonien im Besitz von Argentinien zu wissen, damit letzteres diesen Handelsweg beherrschen und Chile zwingen könnte, den ausserordentlich langen und gefährlichen Umweg um das Kap Horn herum einzuschlagen. Schon seit 1873 war zwischen den beiden Ländern hin und her gestritten worden, und es wurde in Südamerika allgemein angenommen, sie würden noch einmal handgemein werden und es würde zwischen ihnen als Neuauflage des Pacifickrieges ein atlantischer Krieg, ein zweiter grosser südamerikanischer Seekrieg entbrennen. Glücklicherweise sind die vielen alarmierenden Nachrichten nicht zur Wahrheit geworden. Die beiden Länder haben nach langem Zank und Hader sich dahin verständigt, die Bestimmung der streitigen Grenze einer Grenzbereinigungskommission zu überweisen (Vertrag vom 23. Juli 1881, Zusatzverträge vom 20. August 1881,

1. Mai 1893, 6. September 1895). Das Gebiet nördlich bis zum 23°, die Puna de Atacama, wurde besonders behandelt und von einer Kommission abgegrenzt, deren Arbeiten in einem Protokoll vom 24. März 1899 niedergelegt sind. In Bezug auf die wichtige südliche Grenze vom 26° 52′ 45″ an wurde am 17. April 1896 in Santiago ein Abkommen unterzeichnet, wonach sich die beiden Länder verpflichteten, dieselbe durch Kommissäre und bei Nichtübereinstimmung derselben schiedsgerichtlich durch die Königin von England fixieren zu lassen. Wirklich wurden die nicht erledigten Punkte in ein Protokoll zusammengefasst und am 23. November 1896 der englischen Regierung überwiesen, welche nach langwierigen Untersuchungen im November 1902 den Streit erledigt hat.

Die südlichen Anden, die vom 41. Grad, der Nordgrenze von Patagonien an, sich erstrecken, sind sehr verschieden von den nördlichen Anden. Wenigstens von der Westseite aus gleicht das südliche Andengebirge nach den feinen Beobachtungen von Dr. Wehrli, einem Schweizer, der in der Grenzbereinigungskommission gearbeitet und topographische Aufnahmen gemacht hat, den Alpen.*) Dreitausender sind hier die höchsten Gipfel. „Schneeige Häupter ragen in kühnen Zacken zum Himmel empor und senden Gletscher ins Tal hinab.“ Wegen der grossen Feuchtigkeit der Luft entstehen mächtige Schneefelder. Gegen das Feuerland ziehen sich die Eismassen bis hinunter zum Meere. Hier ist nun die Wirbelsäule der Anden, welche ganz Südamerika durchzieht, unterbrochen durch Berge vulkanischen Ursprungs, so dass gegen Süden ganz unregelmässige komplizierte Formen entstehen. Dazu kommt ein verquicktes System von Binnenseen und alten Seebecken. Nach

---

*) S. *Anden und Alpen* von Dr. Leo Wehrli, Geolog, Zürich, „Die Schweiz“, Bd. IV, 1900, Heft 18/19.

unserem Gewährsmanne ist der Seereichtum in jenen Gegenden geradezu charakteristisch. Es finden sich da mächtige Wasser, die an Schönheit mit unsern Alpenseen wetteifern können: der Lolog, Lacar, Traful, Nahuel-Huapi, der Lago Buenos-Aires bei 50° südl. Br., so dass Dr. Moreno, als er die Schweiz besuchte, angesichts des Vierwaldstättersees ausrief: „Die Schweiz ist ein verkleinertes Patagonien!“ Gegen Norden aber nehmen die Dimensionen der Berge zu, da steigt die Schneegrenze bedeutend höher, Dreitausender sind dort noch kahl, und nur gewaltige Bergriesen, wie der Aconcagua, der mit 7000 Metern himmelanstrebt, sind mit Schnee bedeckt. Da herrscht trockene Verwitterung, und es gibt nur unbedeutende Passtümpel und Moränen- oder Bergsturzseelein.

Im allgemeinen sind die streitigen Gebiete leichter zugänglich von der argentinischen Seite her, so dass die argentinische Einwanderung dort schon festen Fuss gefasst hatte. Aus diesem Grunde verlangten die Argentinier, dass die Grenze sich nach der Höhe der höchsten Gipfel richte, als ob eine ununterbrochene Linie solcher Gipfel existieren würde; die Chilenen dagegen stellten ein noch unsichereres Merkmal für die Grenze auf, nämlich die Wasserscheide, die oft gar nicht anzugeben ist, indem viele Einsenkungen da sind und die Flüsse nach beiden Seiten hin, nach dem stillen und dem atlantischen Ozean, abfliessen. Wäre die Lösung der Argentinier angenommen worden, dann hätten sie auch den obern Teil solcher Flüsse bekommen, die zum stillen Ozean führen, also ein Gebiet, auf das die Chilenen besondern Anspruch erhoben, und wären die Chilenen mit ihrem Vorschlag durchgedrungen, so hätten sie fast alle Täler Patagoniens bekommen.

Die jetzige Grenze wurde nach sehr gründlichen Aufnahmen durch eine Grenzkommission und nach einem

Augenschein einer englischen topographischen Kommission unter Oberst Holdich, die an Ort und Stelle einen sorgfältigen Bericht ausarbeitete, festgestellt und zwar mit einer Sicherheit und einer Raschheit, die den Engländern grosse Ehre macht. Der von König Eduard VII. am 20. November 1902 unterzeichnete Schiedsgerichtsspruch trägt allen den angegebenen Faktoren Rechnung und bedeutet einen Kompromiss, der eine „politisch-geographische" Grenze schafft. Meist wurde der obere Teil eines Flusses einer Macht und der untere Teil einer andern Macht zugeteilt. Von den 94,000 km², also einem Gebiete, das mehr als zweimal so gross ist als die Schweiz, wurden etwa 54,000 km² Chile und etwa 40,000 km² Argentinien zugesprochen. Es wird allgemein angenommen, Chile bekomme die grössere und Argentinien die bessere Hälfte des streitigen Gebietes.

Damit ist ein Zank, der jahrelang die Gemüter wild erregte, aus dem Felde geschafft. Schon vorher aber, als man wusste, dass diese ganze Angelegenheit auf gutem Wege sei, bot man die Hand zu andern Übereinkommen. Am 28. Mai 1902 wurde von den beiden Ländern ein Schiedsgerichtsvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. Alle Anstände sollen England und, wenn England sich mit Argentinien oder Chile verfeinden würde, der schweizerischen Eidgenossenschaft unterbreitet werden. Durch ein Zusatzprotokoll verzichten beide Staaten auf den Ankauf der gegenwärtig im Bau begriffenen Panzerschiffe und verpflichten sich, ihre Seemacht während 5 Jahren nicht zu verstärken. Es soll also mit der Abrüstung zwischen diesen beiden Republiken Ernst gemacht, die unsinnigen Ausgaben für Kriegszwecke und Flottenrüstungen sollen reduziert werden. Zudem wurde noch das Prinzip der Nichtintervention in Gebietsstreitigkeiten zwischen einem der Vertragsstaaten und seinen

Nachbarrepubliken angenommen, was so viel heisst als: Argentinien verpflichtet sich, in die Streitfragen, die zwischen Chile und den nördlichen Staaten schweben, sich nicht einzumischen, ebenso wie Chile in den Verwickelungen Argentiniens mit Uruguay, Paraguay und Bolivien Neutralität zu beobachten hat. Dieser Vertrag wurde von beiden Kammern in Argentinien am 30. Juli 1902, etwas nachher in Chile genehmigt und ist heute glücklicherweise perfekt; da die Nachrichten über den Verkauf der im Bau befindlichen chilenischen und argentinischen Kriegsschiffe nicht dementiert worden sind, so haben wir hier einen ersten ernsthaften Versuch zu verzeichnen, sich ohne Krieg zu vertragen und die Ideale der Haagerkonferenz in die Praxis umzusetzen. Mit der Abgrenzung ihrer ausserpolitischen Tätigkeit werden Chile und Argentinien sich auch mehr wie früher dem ruhigen Ausbau ihrer staatlichen Institutionen widmen können, was für ihre Prosperität nur förderlich sein wird.

In Wirklichkeit hat Chile, dank seiner Tatkraft und klugen Diplomatie, am Stillen Ozean völlig freie Hand erhalten und wird sich nun mit seinen nördlichen Nachbarn auseinandersetzen. Zunächst mit Bolivien. Die Bolivianer werden freilich um einen grossen Trost ärmer werden; wenn man vom Waffenstillstandsvertrag vom 4. April 1884 absieht, so haben sie bis dahin noch keinen richtigen Vertrag mit Chile zu stande gebracht; jedesmal, wenn sie einen solchen unterschrieben hatten (zwei Verträge vom 18. Mai und 9. Dezember 1895 und Zusatzprotokoll vom 30. April 1896), wurde er in Santiago von der chilenischen Kammer verworfen. Obschon sie seit 1880 faktisch vom stillen Ozean abgedrängt sind, hatten sie doch die Hoffnung nicht aufgegeben, doch noch wenigstens *einen* kleinen Hafen in der Nähe von Arica sich erhalten zu können, um nicht gänzlich

vom Meere abgeschnitten zu werden, und wollten sich dann mit einer durch Chile zu zahlenden Entschädigung von 5 Millionen Pesos zufriedengeben. Aber am 22. Januar 1901 wurde von Chile eine andere Lösung vorgeschlagen. Es sandte einen neuen Diplomaten nach Bolivia, einen Herrn König, der erklären musste, Chile könne sich auf die Abtretung eines Hafens nicht mehr einlassen, es wolle gerne eine grössere Entschädigung zahlen, — etwa eine solche von 2 Millionen Pfund Sterling, also von 50 Millionen Franken, — aber Bolivia müsse ein Binnenland bleiben .... Die Pourparlers dauern noch fort, aber das Endresultat dieser Aktion wird wohl sein, dass Bolivia, eingezwängt zwischen Chile, Peru, Argentinien und Brasilien, mit der Zeit aufgeteilt werden wird, sofern es sich nicht als südamerikanische Schweiz erweist.

Allein schon scheint der Aufteilungsprozess begonnen zu haben und zwar in den Beziehungen zum mächtigen Brasilien, im sogenannten Acregebiet. Der Grenzkonflikt zwischen beiden Staaten, der im Jahre 1903 einen akuten Charakter anzunehmen drohte, geht wie der Oyapocstreit auf frühere Teilungen zwischen Spanien und Portugal zurük und hat ebenso die Bestimmung von Flüssen zur Basis. Durch die Verträge von 1750 und 1777 (Vertrag St. Idelfonso) hatten sich Portugal und Spanien dahin verständigt, die Grenzlinie zwischen den beiden Extremen der Flüsse Madeira und Javary zu ziehen, was sich aber nach genauen geographischen Messungen als undurchführbar erwies. Am 27. März 1867 wurde zur Sicherung der Neutralität Boliviens im Kriege zwischen Brasilien und Paraguay ein neuer Vertrag zwischen Bolivien als Rechtsnachfolgerin Spaniens und Brasilien abgeschlossen mit einer Grenzlinie vom Rio Madeira bis an den Javary bei 10° 20′ südl. Breite, oder, wenn die Quellen des Javary nördlicher liegen

sollten, vom Madeira bis zur Hauptquelle des Javary. Über letztere gibt es nun zwei verschiedene Messungen; im Grenzgebiet finden sich ausgedehnte, nur von Brasilianern ausgebeutete Gummiwälder. Dieses Gebiet, zuerst von den Gummisuchern als Republik erklärt, aber von Bolivien beansprucht, wurde von demselben an ein anglo-amerikanisches Syndikat verpachtet, was in Brasilien eine grosse Erregung hervorrief. Dieselbe legte sich erst, als dieser Vertrag rückgängig gemacht wurde. Die Angelegenheit ist nunmehr durch Abmachungen der Kabinette beider Länder erledigt worden und zwar gibt die *Revue diplomatique* vom 29. November 1903 nach einer Depesche aus Rio de Janeiro folgende Einzelnheiten über die zwischen Vertretern Boliviens und Brasiliens in Petropolis vereinbarten neuen Abmachungen hinsichtlich der Grenzverhältnisse am oberen Amazonenstromgebiet: Die Landstriche an dem obern Acre, Purus und Jurua, drei Zuflüssen des Amazonas, die bis zum 11° südl. Breite einen Flächeninhalt von 160,000 km² umfassen, werden Brasilien zugeteilt. Als Ersatz erhält Bolivien ein ihm abgetretenes Gebiet von 3000 km² an der Grenze von Matto-Grosso und am Madeiraflusse, ferner werden ihm einige Handelsvorteile zugesichert und es bekommt eine Entschädigung von zwei Millionen Pfund Sterling, welche zum Bau einer Eisenbahn und zur Erschliessung des ganzen Madeiraflussnetzes dienen soll. Brasilien hat auf seinem Gebiet eine Eisenbahnlinie von diesem Flusse an den Marmore zu bauen, um die dortigen Stromschnellen abzuschneiden.

Schon rüstet sich der glückliche Minister des Auswärtigen und Mehrer des brasilianischen Reiches, Baron de Rio Branco, zu einem neuen diplomatischen Beutezug zur Grenzregulierung mit Peru. Letzteres Land hat aber als Hauptsorge die Anbahnung geordneter völkerrechtlicher Beziehungen mit Chile, denn die chi-

lenisch-peruanische Frage ist leider noch gar nicht endgültig erledigt.

Artikel 3 des Friedensvertrages von Ancon vom 20. Oktober 1883 lautet folgendermassen (Art. 2 sieht die bedingungslose Abtretung der Küstenprovinz Tarapacá an Chile vor):

„Das Gebiet der Provinzen Tacna und Arica, begrenzt im Norden durch den Fluss Sama, von seiner in den bolivianischen Grenzcordilleren gelegenen Quelle bis zur Mündung in das Meer, im Süden durch die Schlucht und den Fluss Camarones, im Osten durch die Republik Bolivia und im Westen durch den Stillen Ozean, soll während *10 Jahren* vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an im Besitz Chiles bleiben und der Gesetzgebung und den Behörden Chiles unterworfen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Plebiszit (Volksabstimmung) darüber entscheiden, ob das Gebiet der genannten Provinzen endgültig unter der Herrschaft und staatlichen Hoheit Chiles bleiben oder noch ferner zum Gebiet Perus gehören soll. Dasjenige der beiden Länder, dem die Provinzen Tacna und Arica zufallen werden, wird dem andern zehn Millionen Silberpiasters in chilenischer Münze oder peruanische Soles von gleicher Währung und Gewicht bezahlen. Ein Spezialprotokoll, welches als integrierender Bestandteil dieses Vertrages zu betrachten ist, wird die Form, in welcher das Plebiszit stattfinden soll, sowie die Termine und Fristen, in denen die zehn Millionen von dem im Besitz von Tacna und Arica bleibenden Staate zu bezahlen sind, feststellen."

Am 20. März 1894 lief jene 10jährige Frist ab, und doch ist diese südamerikanische elsass-lothringische Frage noch immer ungelöst. Allerdings wurde am 18. April 1898 ein Protokoll unterzeichnet, wonach die Bedingungen betreffend Ausführung des Plebiszites, so die Frage nach der Stimmberechtigung, nach dem Abstimmungsmodus, ob man geheim oder offen abstimmen werde, endlich einmal geregelt werden sollten. Die Entscheidung wollte man der Königin von Spanien unterbreiten. Aber die chilenische Kammer verschob die Ratifikation dieses Protokolls ad infinitum, und auch hier dauern die Pourparlers noch fort. Man darf wohl der Überzeugung Ausdruck geben, dass entgegen den

verbrieften Rechten Peru's Chile, als energisches und imponierendes Staatswesen dastehend, die Provinzen Tacna und Arica, sei es mit Überredungskunst oder mit Gewalt, unter seiner Botmässigkeit zurückzuhalten und das zwanzigjährige fait accompli der Besetzung in ein staatsrechtliches Hoheitsrecht umzuwandeln verstehen wird; Peru dürfte sie kaum wieder angliedern können, denn der beatus possidens und der Mächtigere werden trotz Völkerrecht und Schiedsgerichtsverfahren die Oberhand behalten. Das beweist uns auch die letzte Phase der Entwicklung Panamas.

IV.

Die Panamafrage.

Der Gegensatz zwischen der seit November 1903 auf der Landenge von Panama geschaffenen wirklichen und der eigentlichen Rechtslage könnte nicht schärfer hervortreten und wir könnten in dieser Frage nicht besser medias in res geführt werden, als durch die Wiedergabe der Hauptbestimmungen des am 12. Dezember 1846 zwischen den Vereinigten Staaten Nordamerikas und der Republik Neu-Granada (dem heutigen Columbien) abgeschlossenen allgemeinen Vertrages:

„Artikel 1. Es soll zwischen der Republik Neu-Granada und den Vereinigten Staaten Nordamerikas auf der ganzen Ausdehnung ihres Gebietes und ihrer Besitzungen unter ihren Bürgern, ohne Unterschied der Person und des Ortes, vollkommener, gesicherter und unverletzlicher Friede herrschen.

Artikel 35: Zur Gewähr eines ruhigen und ständigen Genusses dieser Vorteile und als besonderen Entgelt für dieselben, sowie für die in den Artikeln 4, 5 und 6 dieses Vertrages erlangten Vergünstigungen gewährleisten die Vereinigten Staaten hiermit Neu-Granada förmlich und wirklich die vollständige Neutralität des genannten Isthmus, damit zu keiner Zeit während der Vertragsdauer der freie Verkehr von einem Meere zum andern unterbrochen oder verhindert werde, und deshalb gewährleisten sie auch in gleicher Weise die Souveränität und Eigentumsrechte, welche Neu-Granada auf diesem Gebiete besitzt.“

Aus diesem Vertrag leitete nun Nordamerika nicht nur die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der kolumbianischen Staatshoheit auf der Landenge von Panama ab, sondern auch das Recht, während der zahlreichen Wirren auf diesem Stück Erde jedesmal dann Truppen auszuschiffen und die Landenge oder die beiden am Durchgange gelegenen Endstädte Colon und Panama zu besetzen, wenn der freie Verkehr gefährdet schien, d. h. also jedesmal, wenn die Nordamerikaner es in der Folge der Ereignisse für geboten erachteten. Von diesem Rechte machten sie mehrmals Gebrauch, mehr oder weniger zaghaft oder schneidig, je nach den politischen Strömungen in Washington; meist wurden diese kurzen Interventionen von den Bewohnern der Landenge, namentlich von den dortigen Fremden, als eine Garantie für Sicherheit und Ordnung in den Drangsalen der Bürgerkriege begrüsst.

Eine Art Gegengewicht gegen diese ausschliessliche Kontrolle über das Isthmusgebiet bildete der im Jahre 1850 zwischen Nordamerika und England abgeschlossene, nach den Unterhändlern Clayton-Bulwer genannte Vertrag, wonach ersterer Staat sich verpflichtete, einen allfällig zu erstellenden Kanal sämtlichen Nationen der Welt zur freien Benutzung zu übergeben und keinem Staate irgend welche besondern Privilegien für diese Benutzung einzuräumen. Schicken wir gleich vorweg, dass die amerikanische Diplomatie diesen ihrer Bewegungsfreiheit sehr hinderlichen Vertrag nach beinahe fünf Dezennien mit grosser Gewandtheit aus dem Wege zu räumen wusste; im Jahre 1899 gab England im sog. Pouncefote-Vertrag (definitiv abgeschlossen den 18. November 1901) diesen Anspruch auf ein garantiertes Mit-Oberaufsichtsrecht über den zu bauenden Kanal auf und räumte dadurch Nordamerika implicite die volle Hegemonie über diesen Verkehrs-

weg und die Möglichkeit, für sich und andere Staaten besondere Vorteile in der Schiffahrt zu erlangen, ein. Damit war die Vorherrschaft der Nordamerikaner über die neue Wasserstrasse auch diplomatisch besiegelt.

Die Entwicklung der Kanalfrage gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Immerhin sei erwähnt, dass am 26. Januar 1870 ein vom kolumbianischen Kongress am 8. Juni gl. Jahres durch Gesetz No. 97 genehmigter Vertrag zwischen Vertretern Kolumbiens und Nordamerikas abgeschlossen worden war, wonach den Vereinigten Staaten das Recht eingeräumt wurde, einen Kanal zu bauen. Da sie aber diesen Vertrag nicht ausführten, so wurde im Jahre 1878 durch Gesetz No. 28 von Kolumbien die Konzession zum Bau eines Kanals an Lucien-Bonaparte Wyse erteilt, der sie an die Unternehmung Lesseps abtrat. Jede Konzession erhielt die Bestimmungen, dass der Kanal allen Nationen ohne irgend ein besonderes Vorrecht für eine derselben in Krieg und Frieden offen stehen solle, dass die Souveränitätsrechte Kolumbiens gewahrt werden müsse und dass die Konzession nicht irgend einer fremden Macht übertragen werden dürfe, endlich, dass der Kanal innerhalb einer bestimmten Frist fertig zu stellen sei.

Bekannt ist, dass die erste von F. de Lesseps, dem Erbauer des Suezkanals, mit französischem Kapital gegründete Gesellschaft kläglich zusammenbrach, nachdem sie beinahe 1400 Millionen eingenommen, zirka 590 Millionen verbaut und zirka 700 Millionen verschleudert hatte. Auf den Trümmern des Unternehmens bildete sich am 21. Oktober 1894 die „Compagnie nouvelle du canal de Panama“, mit dem bescheidenen Kapital von 65 Millionen; diese Gesellschaft sandte technische Kommissionen auf die Landenge, hielt die frühern Arbeiten in Stand, erweiterte sie ein wenig und

förderte namentlich den vollständigen, gut durchdachten Plan der Durchstechung des Isthmus zutage; hiernach waren etwa noch drei Fünftel des Kanals mit einem annähernden Kostenaufwand von 512 Millionen Franken auszuführen, sofern man sich auf einen Schleusenkanal beschränkte und nicht einen Niveaukanal verlangte. Da die neue Gesellschaft wohl einsah, dass es ihr unmöglich sein würde, mit ihren Mitteln den Kanal bis zum Ablauf des Konzessionsjahres 1904 zu erstellen, wandte sie sich an die Regierung von Kolumbien und ersuchte sie um Verlängerung der Konzession; der kolumbianische Kongress verwarf aber dieses Gesuch im Jahre 1898. Unglücklicherweise brach im Lande eine der längsten und blutigsten Revolutionen aus, welche Kolumbien je verwüstet haben. Fast vier Jahre lang, von 1899 bis 1903, wütete der brudermordende Krieg und brachte das Land politisch, finanziell und moralisch an den Rand des Abgrundes oder vielmehr in den Abgrund hinein. Noch während der Revolution, am 23. April 1900, sprach die in grösster Geldverlegenheit befindliche kolumbianische Regierung durch ein Dekret die Verlängerung der Konzession um 6 Jahre, d. h. von 1904 bis 1910, gegen ein Linsengericht von 5 Millionen Franken zu.

Unterdessen waren die Ereignisse in den Vereinigten Staaten so weit gediehen, um an einen durch dieses Staatswesen auszuführenden Kanalbau herantreten zu können. Das Konkurrenzobjekt, den Kanal über den Isthmus von Nicaragua zu bauen, das so lange als Drohung gegen das Panama-Unternehmen ausgespielt worden war, wurde im Grunde fallen gelassen und nur noch pro forma als letztes Schreckmittel beibehalten. Durch ein Gesetz vom 28. Juni 1902 erklärte sich Nordamerika zugunsten des Kanalbaues von Panama und bereit, der neuen Kanalgesellschaft für Abtretung aller auf

dem Isthmus erworbenen Rechte und ausgeführten Arbeiten eine Entschädigungssumme von 40 Millionen Dollars zu zahlen, sofern die auf die „Neue Panamagesellschaft“ lautende Konzession an die Vereinigten Staaten innerhalb einer angemessenen Frist, in rechtsgültiger Form und zur Zufriedenheit der Regierung von Washington übertragen werde; Kolumbien sollte ihnen auf beiden Seiten des Kanals einen sechs Meilen breiten Landstreifen mit Einschluss der beiden Häfen an den Endpunkten, Colon und Panama, abtreten, und sie sollten auf diesem Landstreifen Befestigungen anlegen und Polizeigewalt ausüben dürfen. Eine von der kolumbianischen Regierung noch während der Revolution am 22. Februar 1902 einberufene Notabeln-Versammlung sprach sich jedoch ganz energisch gegen das Zugeständnis solcher Bedingungen, welche einer Preisgabe des Isthmus gleichkämen, aus. Trotzdem ging Nordamerika auf der einmal angenommenen Grundlage weiter und arbeitete mit dem kolumbianischen Geschäftsträger in Washington einen Vertrag aus, welcher die eben erwähnten Bestimmungen enthielt. Es ist dies der vielgenannte Vertrag Hay-Herran, der am 22. Januar 1903 unterzeichnet wurde. Charakteristisch ist, dass in diesem Vertrag gar keine Bestimmungen über den im Falle der Nichtausführung des Kanals eintretenden Rechtszustand enthalten sind.

Der Vertrag Hay-Herran unterlag der Genehmigung durch die rechtmässigen gesetzgeberischen Gewalten der beiden Länder. Allgemein frug man sich, welche Haltung Kolumbien wohl einnehmen werde, nachdem die Revolution besiegt und einigermassen geordnete Zustände wieder eingekehrt waren. Im Sommer 1903 begann die Beratung über den Vertrag im kolumbianischen Senat; sie führte zu dessen einstimmiger Ablehnung, so dass sich also sogar die beiden Ver-

treter Panamas dagegen aussprachen. Dieses Resultat ist nur erklärlich, wenn man die Vorgänge, die hinter den Kulissen spielten, in Betracht zieht. Einerseits wurde von den Gegnern der Regierung die Gesetzmässigkeit der Verlängerung der der neuen Panamagesellschaft eingeräumten Konzession auf weitere 6 Jahre bestritten, weil die Regierung von sich aus nur die „zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung" nötigen Massregeln habe treffen, nicht aber solche schwerwiegenden Abmachungen ohne das Parlament habe eingehen dürfen. Sodann wurde darauf aufmerksam gemacht, dass durch eine besondere Klausel der Panamagesellschaft geradezu verboten sei, diese Konzession an eine fremde Regierung zu übertragen; denn sonst müssten alle zugestandenen Privilegien überhaupt und ohne weiteres dahinfallen und die Regierung von Kolumbien einzig Herrin und Eigentümerin des ganzen Kanalunternehmens werden; zudem sei jede mit dem Willen der Regierung erfolgte Übertragung der Konzession der Landesvertretung zu unterbreiten, ja, wenn sie die Abtretung eines Teiles der auf irgend einem Territorium ausgeübten Souveränität in sich schliesse, dem ganzen Volke zur Genehmigung vorzulegen.

Den Hauptanstoss zum ablehnenden Verhalten des kolumbianischen Senates gaben aber wohl die Einschüchterungsversuche und Drohnoten des amerikanischen Ministers in Bogotá, Herrn Beaupré. Dieser machte die Regierung Kolumbiens zu verschiedenen Malen (24. April, 13. Juni, 5. August 1903) ausdrücklich auf den Ernst der Lage (la gravité de la situation) aufmerksam: Kolumbien habe die Unterhandlungen betreffend den Panamakanal begonnen und während mehreren Jahren energisch durchgeführt; die Vorschläge Kolumbiens seien auch mit geringen Abänderungen schliesslich von Nordamerika angenommen worden; auf

Grund der erfolgten Einigung habe der amerikanische Kongress seinen frühern Entscheid umgestossen und sich für Panama entschieden. Nun müsse der amerikanische Minister die Regierung von Kolumbien im Auftrage seiner Regierung wissen lassen, „dass Nordamerika absolut keine Abänderung am Vertrage Hay-Herran annehme und dass, wenn derselbe zurückgewiesen oder seine Genehmigung ungebührlich verzögert werde, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern darunter in einem solchen Grade leiden müssten, dass im darauffolgenden Winter der nordamerikanische Kongress Massnahmen zu treffen sich gezwungen sehe, welche den Freunden Kolumbiens schlimm erscheinen werden.“ (Siehe Note des kolumbianischen Ministers des Auswärtigen vom 12. November 1903 und eine solche vom 23. Dezember 1903, wo der Text dieser amerikanischen Drohnoten zitiert wird.)

Wer den spanischen Stolz der Kolumbianer kennt, wird sich nicht wundern, dass sie angesichts einer solchen Sprache (sous la pression de menaces aussi sérieuses et irritantes) mit dem grössten Leichtsinn und unbekümmert um die Folgen dieses Schrittes den Vertrag verwarfen. Die vom kolumbianischen Senate angeführten Gründe waren folgende: Durch den Vertrag würden auf der Landenge zwei politische Gewalten nebeneinander gestellt, eine einheimische und eine fremde, zwischen denen notwendigerweise Friktionen entstehen müssten. Faktisch werde dadurch die Jurisdiktion der kolumbianischen Nation geschmälert. Eine solche Schmälerung auf eigenem Gebiete sei jedoch unvereinbar mit der Verfassung. Letztere müsse daher zuerst abgeändert werden, sei es durch ein Plebiszit oder aber durch eine Nationalversammlung. Obstruktion zu treiben beabsichtige Kolumbien keineswegs.

Die Senatoren nahmen denn auch gleichzeitig eine Motion an, wonach eine Kommission von 3 Vertretern Mittel und Wege suchen solle, um den Durchstich der Landenge „unter Wahrung der nationalen Interessen und der Gesetzmässigkeit“ zu ermöglichen, und die Regierung von Bogotá teilte derjenigen von Washington mit, sie sei zur Wiederaufnahme von Unterhandlungen bereit.

Allein das Ultimatum der Vereinigten Staaten war zu unzweideutig gewesen, als dass man sich irgend welchen Erfolg von solchen neuen Schritten hätte versprechen dürfen. Anderseits setzte Präsident Roosevelt in seiner Botschaft an den Kongress über die Ereignisse in Panama seinen Standpunkt in dieser Verwicklung folgendermassen auseinander: „Die Art, wie der Vertrag verworfen wurde, zeigte augenscheinlich, dass für uns auch nicht die Spur einer Hoffnung blieb, von dieser Regierung jemals einen zufriedenstellenden Vertrag zu erlangen.“

* * *

Nun folgten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag.

Am 3. November 1903 erhob sich die Garnison der Stadt Panama unter dem Befehl des „Generals“ Esteban Huertas und proklamierte die Unabhängigkeit der Landenge. Ein Bataillon „Tiradores“, das die Zentralregierung auf die alarmierenden Gerüchte, dass sich etwas auf dem Isthmus vorbereite, nach Colon geschickt hatte, wurde kalt gestellt. Der Bataillonskommandant, „General“ Juan B. Tobar, wurde nach Panama gelockt und reiste ruhig seiner Truppe mit der Eisenbahn voran, auf einem vom amerikanischen Betriebsinspektor der Panamabahn, Herrn Shaler, mit ganz besonderer Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellten Extrazuge; der General wurde in Panama gefangen gesetzt. Das führerlose Bataillon wurde durch

die Drohung, dass amerikanische Truppen jedes Blutvergiessen verhindern würden, zur Wiedereinschiffung gebracht und dampfte Cartagena zu. In Panama wurden die kolumbianischen Behörden gefangen gehalten und eine Regierung von „3 Konsuln" eingesetzt, alles dies ohne irgend welches Blutvergiessen.

Am 6. November sandte die Regierung in Washington ihrem Generalkonsul ad interim in Panama Instruktionen, dahin lautend, er möge, sobald er sehe, dass sich dort ein „Gouvernement de fait" gebildet habe, mit demselben als der für die Verwaltung des Gebietes verantwortlichen Behörde in offizielle Beziehungen treten, was der Generalkonsul schon am 7. November tat.

Schon am 6. November hatte die Republik Panama beschlossen, eine diplomatische Mission nach Washington zu senden und zu diesem Zwecke Herrn Buneau-Varilla, einen französischen Ingénieur des ponts et chaussées, der 1884 in der Lesseps-Kanalunternehmung Sektionschef war und nachher selbst ein Baulos übernommen hatte, zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt. Am 13. November wurde derselbe offiziell vom Präsidenten Roosevelt empfangen. Die schon in diesem Schritte liegende völlige Anerkennung der Republik Panama und der Empfang des bevollmächtigten Ministers der letztern wurden am 18. November durch den amerikanischen Gesandten in Bogotá der kolumbianischen Regierung offiziell mitgeteilt.

Am gleichen Tage (18. November) wurde der zwischen Staatssekretär Hay und Herrn Buneau-Varilla in englischer Sprache abgeschlossene *Vertrag betreffend den Bau eines interozeanischen Kanals* in Washington unterzeichnet und schon am 2. Dezember durch ein besonderes Dekret von der Republik Panama ratifiziert,

in welchem Dekret auch eine spanische Fassung des Vertrages zu lesen war.

Am 12. Dezember akkreditierte die amerikanische Regierung Herrn William J. Buchanan als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Regierung von Panama; derselbe wurde daselbst am 25. Dezember feierlich empfangen.

Nachdem verschiedene Schwierigkeiten, welche sich aus der Nichtübereinstimmung der spanischen Übersetzung mit dem englischen Texte des Vertrages ergeben hatten, beglichen waren und Herr Buneau-Varilla am 18. Februar 1904 die Erklärung abgegeben hatte, im Zweifelsfalle solle die englische Fassung gelten, wurde nach Ratifikation des Vertrages durch die gesetzmässigen Vertretungen Nordamerikas (Senat: 23. Februar, Präsident: 25. Februar 1904) der neue Vertrag am 26. Februar 1904, dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, perfekt.

Der Vertrag bestimmt in Kürze folgendes:

Die Vereinigten Staaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Republik Panama und werden diese aufrecht erhalten. Dagegen garantiert letztere Republik den Vereinigten Staaten auf ewige Zeiten:

1° die ausschliessliche Okkupation und Beaufsichtigung (control) eines 10 Meilen breiten Landstreifens, je 5 Meilen zu beiden Seiten des zu bauenden Kanals; sowie der Inseln im Bereich dieser Zone und dazu noch der kleinen Inselgruppe in der Bai von Panama, nämlich Perico, Naos, Culebra und Flamenco;

2° alles dasjenige Gebiet zu Lande und zu Wasser, das für die Anlage des Werkes oder irgend eines Hilfskanals nötig erscheint;

3° die Benutzung aller Flüsse, Seen usw., die zu der Erstellung des Kanals dienen, und endlich

4° das immerwährende Monopol irgend einer Wasserstrasse oder Eisenbahn über die Landenge.

Auf der Zone und dem sonst nötigen Gebiet üben die Vereinigten Staaten laut Art. 3 alle Rechte und Gewalten aus, die sie besitzen und ausüben würden, wenn sie der Souverän des Gebietes wären, also mit gänzlichem Ausschluss irgend welcher souveränen Rechte oder Gewalten der Republik Panama.

Die Städte Colon und Panama und die anliegenden Häfen, obschon in der Zone liegend, sind in diesen Konzessionen nicht inbegriffen, dagegen können dort die Vereinigten Staaten in erster Linie alle Rechte erwerben, die zum Kanalbau nötig sind, und ferner auf ihre (der Vereinigten Staaten) Kosten die für die Gesundheit des Isthmus erforderlichen Kanalisationssysteme und Wasserversorgungen anlegen, wogegen die Städte sich verpflichten, stetsfort die sanitarischen Anordnungen der Vereinigten Staaten zu erfüllen, was letztere nötigenfalls mit Zwang daselbst durchführen können. Ebenso dürfen die Vereinigten Staaten in diesen Städten und Häfen die öffentliche Ordnung wiederherstellen, wenn die Republik Panama nach dem Ermessen der Vereinigten Staaten dazu nicht fähig ist. Beide Häfen werden als Freihäfen und die Städte als Zollfreistätten erklärt. Abgaben dürfen von der Republik Panama dort nur erhoben werden, wenn es sich um Waren handelt, die für den Gebrauch im übrigen Gebiet der Republik bestimmt und auf Schiffen verfrachtet sind, die bloss in den Häfen landen, ohne den Kanal zu durchkreuzen. Immerhin dürfen die Vereinigten Staaten die Städte und Häfen von Colon und Panama als Ankerplätze usw. benutzen.

Die Republik Panama gestattet der „Neuen Panamagesellschaft“, ihre Rechte und Privilegien an die Vereinigten Staaten zu übertragen. Die ganze Kanal-

unternehmung, sowie ihre Beamten und Angestellten sind steuerfrei; notwendige Expropriationen des Privateigentums und die Feststellung des Schadenersatzes werden einer gemeinsamen Kommission übertragen.

Als Gegenleistung zahlen die Vereinigten Staaten der Republik Panama 10,000,000 Dollars in Gold am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden und 9 Jahre nachher jeweilen ein Jahrgeld von 250,000 Dollars in Gold. Der Kanal und seine Zugänge werden gemäss dem Vertrage mit England als ewig neutral erklärt, allein nachher wird bestimmt, dass, wenn die Vereinigten Staaten zum Schutze des Kanals die bewaffnete Macht benutzen zu müssen glauben, sie dies jederzeit und nach ihrem Gutdünken tun, d. h. Polizei, Land- und Seetruppen dorthin senden und zu diesem Zwecke Befestigungen anlegen dürfen. Die Konzessionen sollen auch niemals durch irgend eine Änderung in der Regierung, in der Gesetzgebung oder in den vertraglichen Abmachungen der Republik Panama berührt werden, auch nicht wenn letztere in irgend einen andern Staatsverband, Konföderation oder Union eintreten sollte. Zum Zwecke genügenden Schutzes des Kanals und Wahrung seiner Neutralität wird die Republik Panama den Vereinigten Staaten auch das nötige Land für See- und Kohlenstationen abtreten.

Die *Republica de Colombia* wird im Vertrage nur zweimal erwähnt, eingangs, wo gesagt wird, die Souveränität über das zum Kanalbau von Kolumbien zu erwerbende Gebiet ruhe nun gegenwärtig in der Republik Panama, und in Art. VIII, wo die Republik Panama den Vereinigten Staaten alle diejenigen Rechte am Eigentum der neuen Panama-Kanalgesellschaft und der Panama-Eisenbahn zu übergeben sich verpflichtet, die sie besitzen mag „infolge der Übertragung der Souveränität von der Republik Kolumbien auf diejenige von

Panama". Von einer Übernahme eines Teils der kolumbianischen Staatsschuld durch die neue Republik Panama, von welcher Leistung in den Zeitungen viel gesprochen wurde, ist in dem Vertrage keine Rede.

Die Stellung, welche der Republik Panama durch den eben skizzierten Vertrag eingeräumt wird, bedarf, obschon man ihr die Hauptstadt Panama und die Stadt Colon lässt, keines weitern Kommentars. Die genannten beiden Städte geniessen nur eine Art Gemeindeautonomie, mehr nicht. Im Grunde der Dinge wird das Isthmusgebiet für den Kanalbau von den Vereinigten Staaten annektiert. Die ausserhalb der Kanalzone stehende Bevölkerung der neuen Republik ist so wenig zahlreich und so rückständig, dass sie keine unabhängige Nation zu bilden vermag. Wie ein guter Kenner aller internationalen Rechtsfragen, Herr Zeballos, früherer Minister des Auswärtigen von Argentinien, in seiner Zeitschrift „Bulletin argentin de droit international privé (novembre 1903)" sagt: „Elle ne peut être qu'une colonie plus ou moins autonome des Etats-Unis."

* * *

Welche Schritte hat — so wird man mit einer gewissen Ungeduld fragen — Kolumbien getan, um diesen Schlag, d. h. die Zertrümmerung seines Gebiets und seiner teuersten Hoffnungen, abzuwenden? Die Regierung von Bogotá erfuhr den „Aufstand" von Panama erst am 7. November und teilte die Depesche sofort dem dortigen amerikanischen Minister, Herrn Beaupré, mit. Am 11. November durch denselben offiziell von dem Ausbruch der Revolution in Panama in Kenntnis gesetzt, protestierte Kolumbien zuerst gegen diesen Handstreich in langen Noten, die in seltsamem Kontrast stehen zu den kurzen, inhaltschweren Mitteilungen des

amerikanischen Ministers; es erklärte, alles tun zu wollen, um die legitime Regierung der Landenge wieder einzusetzen; zu diesem Zwecke werde es mit Waffengewalt vorgehen, da dies die einzige Möglichkeit sei, auf der Landenge wiederum geordnete Zustände herzustellen und die von Nordamerika garantierte Neutralität der Landenge, sowie die Souveränität und Unverletzlichkeit der Republik zur Anerkennung zu bringen; die Vereinigten Staaten möchten die kolumbianische Regierung in dieser Aufgabe nur unterstützen oder doch wenigstens neutral bleiben, bis die kolumbianische Armee den Sieg errungen habe, was geschehen werde, ohne dass die Durchfuhr auf der Landenge gestört werden solle.

Wirklich sandte Kolumbien zur Unterwerfung der „Rebellen" 10,000 Mann Truppen ab und zwar einen Teil nach Barranquilla am atlantischen Meere und einen andern Teil nach Buenaventura am stillen Ozean. Allein schon am 14. November erklärte Herr Beaupré der Regierung von Bogota, nach den telegraphischen Instruktionen des Staatsdepartementes in Washington „scheine es nicht wünschenswert, die Ausschiffung kolumbianischer Truppen auf den Isthmus zu erlauben, da dies den Bürgerkrieg entfachen und auf unbestimmte Zeit den von Amerika zu sichernden freien Transit über die Landenge unterbrechen würde". Und wirklich, als General *Reyes* seine Truppen in Puerto-Colombia nach dem Isthmus einschiffen wollte, erhielt er auf einem kolumbianischen Schiffe in der Nähe Colons vom amerikanischen Vize-Admiral *Coghlan*, auf vorgängige Anfrage betreffend die Haltung der amerikanischen Schiffe hin, die bezeichnende Antwort: „Meine jetzigen Befehle lauten, das Ausladen von Soldaten in feindlicher Absicht innerhalb des Gebiets des Staates Panama zu verhindern." Durch diesen strikten Befehl

wurde die „Wiederherstellung der Ordnung" auf dem Isthmus seitens der kolumbianischen Regierung durch diejenige von Nordamerika mit Gewalt (avec sa force insurmontable, sagt General Reyes) vereitelt.

Kolumbiens Proteste und Klagen wegen Verletzung des Vertrages von 1846 und wegen geheimer und offener Unterstützung des Aufstandes von Panama durch die Nordamerikaner werden immer deutlicher; sie werden fast rückhaltlos in der Note, welche der an seinen Operationen verhinderte und sodann mit einer Spezialmission in Washington betraute General Reyes am 23. Dezember 1903 an Staatssekretär Hay richtete; die Vorwürfe betreffen folgende Punkte: Vorbesprechungen von Agenten der Urheber des Handstreichs auf dem Isthmus mit hohen Persönlichkeiten amtlichen Charakters in Washington; Öffnung eines Kredits von 300,000 Dollars durch eine Bank von New York an diese Agenten, welche Summe zur Bestechung der Garnison von Panama gebraucht worden sei; Kreuzung von amerikanischen Schiffen in den Gewässern des atlantischen und stillen Ozeans während der kritischen Zeit; diese Schiffe seien noch vor Ausbruch der Revolution (zwei Tage vorher) an ihre Bestimmung, in die kolumbianischen Häfen, gekommen und hätten vom amerikanischen Marineminister zwei Tage vor dem Aufstande den Befehl erhalten, jedes Ausschiffen kolumbianischer Truppen auf der Landenge zu verhindern. Ein militärischer Agent (Agent militaire) der Regierung der Vereinigten Staaten habe auch den Transport eines Bataillons kolumbianischer Truppen, das von Bogotá her gerade in jener Zeit in Colon landete, über die Landenge hinüber verhindert und so verunmöglicht, dass eine Revolution in Panama im Keime erstickt worden sei; die Regierung der Vereinigten Staaten sei dadurch, dass sie die rechtmässige Herrschaft Kolumbiens auf

der Landenge verhindert habe, in gewissem Sinne zur Allierten der Revolutionäre von Panama geworden, was um so schwerwiegender sei, als letztere, von kosmopolitischen Spekulanten unterstützt, sich um die Meinung der eigentlichen Bewohner der Landenge gar nicht bekümmert hätten. So sei Kolumbien von der nordamerikanischen Regierung durch Eroberung, allerdings durch eine unblutige Eroberung, der wichtigsten Teile seines Landesgebietes beraubt worden. Schliesslich schlägt General Reyes in dieser Note den Vereinigten Staaten vor, die Reklamation wegen Verletzung des Vertrages von 1846 dem internationalen Schiedsgerichtshofe im Haag zu unterbreiten. Natürlich blieb dieser Protest ohne alle Wirkung, ebenso wie alle Zeitungsartikel und Broschüren (siehe „La Question du Panama", Paris, Imprimerie du „Correo de Paris", Dezember 1903); auch die Ausfälle einiger nordamerikanischer Blätter, wie *Evening Post* und *New York Times* gegen die aggressive Politik Roosevelts verhallten bald.

Kolumbien versuchte noch eine letzte Aktion; es wollte sich der Übertragung der Konzession der neuen Panamagesellschaft an die Vereinigten Staaten, als einer dem Art. 21 der von Kolumbien erteilten Konzession zuwiderlaufenden Massregel, vor den Gerichten Frankreichs widersetzen und beschwerte sich darüber, dass sein Vertreter im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft, Herr Rodulfo Samper, nicht mehr zu den Sitzungen und mit seinen Stimmen zu der Generalversammlung eingeladen worden sei. (V. „Le Procès de Panama". Plaidoirie et réplique de Maître Gaston Brunet. Paris, Imprimerie française 1904). Allein seine Einsprüche wurden abgewiesen, weil Kolumbien tatsächlich keine Souveränität mehr über das Kanalgebiet ausübe, sondern diese Souveränität nunmehr der neuen Republik

Panama gehöre, welche der neuen Kanalgesellschaft gegenüber sich verpflichtet habe, alle von Kolumbien früher gemachten Konzessionen aufrecht zu erhalten.

Eine Macht um die andere, ein Staat um den andern nahm, trotz der Einwendung der kolumbianischen diplomatischen Vertreter, die neue Republik Panama als ein fait accompli an und anerkannte sie offiziell.

Die Vereinigten Staaten ernannten ungesäumt eine besondere Kommission zur Übernahme der bestehenden Arbeiten der Panamagesellschaft; letztere erhält als Entgelt für diese Arbeiten, sowie für die Mehrzahl der Aktien der Panamabahn die überaus bescheidene Summe von 40,000,000 Dollars; die Aktionäre der neuen Gesellschaft machen dabei ein Geschäft, die Aktionäre der frühern Lesseps-Gesellschaft bekommen nichts, die Obligationäre nur einen Brocken. Seit Anfang Mai 1904 befindet sich faktisch die Kanalunternehmung in den Händen der Vereinigten Staaten. Die Arbeiten zum Ausbau haben begonnen; von ihrer kräftigen Förderung wird man bald lesen.

Diese Tatsache allein scheint für die übrige Welt von Bedeutung zu sein. Der Aussicht, den Panamakanal vollendet zu sehen, werden von allen Ländern die sonstigen, etwa auftauchenden Bedenken über die Art und Weise der Erwerbung des Kanals völlig untergeordnet.

Kolumbien steht gänzlich isoliert da; kein einziger amerikanischer Staat hat sich auf seine Seite gestellt und es zum Widerstande ermuntert oder aufgefordert; bloss einige vage Phrasen bekam es von einzelnen, den Vereinigten Staaten nicht holden Ministerien südamerikanischer Republiken zu hören. Eine solche Isoliertheit ist für den patriotisch gesinnten Kolumbianer das Schmerzlichste. Es muss aber auch gesagt werden,

dass selten ein Staat die Sympathien, welche er noch in den achtziger Jahren überall auf dem amerikanischen Kontinent und in Europa reichlich genoss, frevelhafter geradezu despotische Willkürregierung, welche die Liberalen zu allerdings unentschuldbaren, aber begreiflichen Verzweiflungskämpfen trieb und das Volk finanziell durch die Papiergeldwirtschaft in den ökonomischen Ruin stürzte, hat den frühern verhältnismässig guten Namen des Landes gründlich befleckt. Dazu hatten allerdings die vorhergehenden Regierungen und die beständigen Unruhen im Lande auch schon das ihrige beigetragen, so dass Präsident Roosevelt als einen Grund, der seine Politik in Panama rechtfertigen sollte, angeben konnte, es seien in den letzten 57 Jahren nicht weniger als 53 Revolutionen, Rebellionen oder Emeuten in Panama ausgebrochen. Allein eigentlich haben erst die Unmenschlichkeit und die Barbarei der letzten Revolution an der Wende des zwanzigsten Jahrhunderts dem Rufe Kolumbiens als einer zivilisierten Nation den empfindlichsten Stoss versetzt. Die Zustände während dieses vierjährigen Bürgerkrieges sprachen aller Gesetzmässigkeit und den sonst während einer bewaffneten Erhebung noch geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn. Es wird Jahrzehnte gehen, um die erbitterten Gemüter zu beruhigen, um dem Lande eine richtige Valuta zu geben, um der drohenden Zerstückelung und den separatistischen Regungen einzelner Gegenden des grossen Landes zu begegnen. Die Zuckungen dieses verelendeten Staatskörpers werden traurig anzuschauen sein, während der Kanalbau dem Lande aufgeholfen hätte, sofern es geeinigt geblieben wäre.

Anderseits sind nun auf dem Isthmus die Vereinig-

ten Staaten allein Meister. Der Kanal wird keinen rein internationalen Charakter mehr tragen, trotz der verkündeten Neutralität dieses Verkehrsmittels.

Die Grossmächte haben apathisch zugeschaut, wie sich dieser Umschwung vollzog. Sie werden, da der Schwerpunkt der Weltpolitik an den stillen Ozean vorrückt, noch früh genug einsehen, welch ernste Lage sie geschaffen haben, als sie den Schlüssel und Zugang zu diesem Ozean von Westen her einem einzigen, gewaltig aufstrebenden und kühnen Staate auslieferten, der dadurch zu einem weltbeherrschenden Faktor geworden ist und der mit Stützpunkten wie Havai, Samoa und den Philippinen die Hegemonie über ein mächtiges Gebiet auszuüben verstehen wird.

Die kleinen Staaten aber können darüber nachdenken, wie rücksichtslos über ihre verbrieften und vertraglichen Rechte zur Tagesordnung geschritten wird, wenn höhere „Interessen" der Mächtigeren auf dem Spiele stehen, und wie sehr in der Weltpolitik der Zweck die Mittel heiligt.

Die nämliche Beobachtung ergibt sich für uns aus der ganzen Reihe von Vorgängen auf internationalem Gebiet in Südamerika, die wir in unserer Arbeit mit möglichst gewissenhafter Unparteilichkeit in ihrem historischen Werden beleuchtet haben. Höchstens tritt eine etwelche Milderung des Rechts des Stärkern zutage in der Anrufung der Schiedsgerichte oder vermöge des Zusammenschlusses schwächerer Staatswesen zu einer achtunggebietenden, durch die Furcht vor gemeinsamen Gefahren zusammengehaltenen Gemeinschaft. Für alle kleineren Staaten heisst es, namentlich angesichts des Schicksals Kolumbiens, mehr denn je: Disziplin oder Abrüsten!

Separatabdruck aus der „Helvetia", politisch-literarisches Monatsheft der Studentenverbindung Helvetia.

